

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 19. Feber 1964

Tagesordnung

1. Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
2. Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 2334)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 444, 494, 496, 447, 462, 465, 448, 468, 451, 470, 471, 472, 473, 484, 474, 485, 483, 475, 476 und 486 (S. 2334)

Bundesregierung

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im dritten Vierteljahr 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2346)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 73 bis 76 (S. 2345)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 92 bis 96 (S. 2345)

Regierungsvorlagen

- 353: Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 — Landesverteidigungsausschuß (S. 2346)
- 355: Neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 — Verfassungsausschuß (S. 2346)
- 356: Abänderung und Ergänzung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 — Verfassungsausschuß (S. 2346)
- 358: Atomhaftpflichtgesetz — Justizausschuß (S. 2346)
- 362: Ärztegesetznovelle 1964 — Ausschluß für soziale Verwaltung (S. 2346)
- 363: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 — Ausschluß für soziale Verwaltung (S. 2346)
- 364: Erkrankung während desurlaubes — Ausschluß für soziale Verwaltung (S. 2346)

Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (326 d. B.): Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (352 d. B.)
Berichterstatte: Thalhammer (S. 2346)
Genehmigung (S. 2347)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (330 d. B.): Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes (361 d. B.)
Berichterstatte: Wastl (S. 2347)
Redner: Robak (S. 2348), Dr. Nemecek (S. 2353) und Dr. Kos (S. 2357)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2359)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Mitterer, Mayr, Dr. Fiedler, Staudinger und Genossen, betreffend eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1953 (Einkommensteuernovelle 1964) (97/A)

Anfragen der Abgeordneten

Zankl, Populorum, Herke, Eberhard und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Trasse der Wörthersee-Autobahn (79/J)

Dr. Migsch, Czettel, Jungwirth, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend den Steuerausfall durch Steuerbegünstigungen (80/J)

Machunze, Dr. Josef Gruber, Nimmervoll, Mittendorfer und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Radiorede vom 1. 2. 1964 (81/J)

Dr. Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Stellungnahme des Direktors der Bundes-Lehrerbildungsanstalt in Graz, Franz Göbhart (82/J)

Mahnert, Zeillinger und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Entschließung des Nationalrates vom 25. Juli 1962 über die Überprüfung des Verhältnisses der Lehrverpflichtungen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und Schulgattungen (83/J)

Mahnert, Dr. Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes im Hinblick auf das Studienbeihilfengesetz (84/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Piffl-Perčević und Genossen (73/A. B. zu 71/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen (74/A. B. zu 59/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (75/A. B. zu 64/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hurdas und Genossen (76/A. B. zu 62/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Maleta**, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 42. Sitzung vom 5. Feber 1964 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Kranebitter und Jonas.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde.

Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 444/M des Herrn Abgeordneten Dr. **Piffl-Perčević (ÖVP)** an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Überprüfungen der Staubecken und Talsperren:

Erfolgen regelmäßige Überprüfungen der österreichischen Staubecken und Talsperren durch die Wasserrechtsbehörden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach der Talsperrenkatastrophe in Malpasset hat sich die Staubeckenkommission im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1960 auch mit diesem Ereignis sehr eingehend befaßt und bei diesem Anlaß nach längerer Beratung festgestellt, daß die geltenden Vorschriften über den Bauentwurf und den Bau von Talsperren und Staubecken und ihre bisherige Handhabung als ausreichend angesehen werden können. Die bestehenden Vorschriften geben die Möglichkeit, die Errichtung von Talsperren und Staubecken an ungünstigen Stellen oder nach ungeeigneten Entwürfen zu verhindern. Die Wasserrechtsbehörden konnten bisher diesen Aufgaben unter Mitwirkung der Staubeckenkommission mit Erfolg dienen.

Die erste Voraussetzung für die Sicherheit von Talsperren und Stauanlagen liegt schon im Bauentwurf und in der Bauausführung begründet. Der Bauentwurf einer solchen Anlage wird zunächst von der Staubeckenkommission im Sinne des § 3 der Staubeckenverordnung nach allen Fachrichtungen und nach den örtlichen Gegebenheiten geprüft und das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren auf der Grundlage dieses Gutachtens durchgeführt.

Zur Überwachung der Bauausführung größerer Anlagen ist es üblich, daß von der Wasserrechtsbehörde ein geeignetes Aufsichtsorgan, die sogenannte wasserrechtliche Bauaufsicht, bestellt wird. Das ist bei allen größeren Projekten, die in den letzten Jahren mit Erfolg gebaut worden sind, auch geschehen. Diese wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fachgemäße und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides. Die Aufsichtsorgane sind jederzeit berechtigt, Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle selbst vorzunehmen und erforderlichenfalls auch Baustoffe oder bautechnische Maßnahmen zu beanstanden oder abzulehnen. Wenn hierüber mit der bauausführenden Firma keine Einigung erzielt werden kann, dann ist sogleich und unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Wesentlich für die Sicherheit von Talsperren und Staubecken ist — und das ist ja mit der Hauptgrund der Anfrage des Herrn Abgeordneten — ihre regelmäßige Kontrolle auch nach der Kollaudierung. Diese Kontrolle hat sich auf die Bestandsdauer dieses genehmigten beziehungsweise errichteten Projektes zu erstrecken. Diese Kontrolle obliegt ebenfalls der Behörde. Zur Instandhaltung ist das Unternehmen verpflichtet. Die Wasserrechtsbehörde nimmt ausdrückliche Vorschreibungen über diese Kontrollmaßnahmen auch in die Bescheide auf.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Interesse der Sicherheit solcher Anlagen und ihre Handhabung haben sich bewährt, und es besteht wenigstens derzeit kein Anlaß, sie zu ändern.

Nun haben es aber die gewonnenen Erfahrungen im In- und Ausland als richtig erscheinen lassen, die Kontrolltätigkeit insbesondere in organisatorischer Hinsicht weiter zu verstärken. In dieser Richtung ist derzeit die Staubeckenkommission auf Grund der Erfahrungen mit Vajont neuerlich mit der Ausgestaltung der regelmäßigen Sicherheitskontrollen für Talsperren befaßt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Piffl-Perčević:** Wurde die erwähnte Staubeckenkommission, die nach der Verordnung dazu berufen ist, nicht nur bei der Projektierung und bei der Baubewilligung, sondern auch bei der laufenden Überprüfung bestehender Anlagen mitzuwirken, auch schon eingesetzt, um bestehende

Dr. Piffl-Perčević

Talsperren periodisch oder fallweise nach den neuesten Erfahrungen zu überprüfen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Diese Frage kann ich mit Ja beantworten. Die Staubeckenkommission ist auf Grund des § 3 der Staubeckenverordnung sowohl zur Begutachtung als auch zur Überprüfung von Anlagen herangezogen worden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Piffl-Perčević:** Sind im Laufe solcher Überprüfungen bei österreichischen Talsperren Maßnahmen notwendig geworden, die zur Vorschreibung gelangten, um die Sicherheit zu gewährleisten, oder bestand bisher keine Notwendigkeit, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** In einigen wenigen Fällen ist das tatsächlich notwendig gewesen.

Präsident: Anfrage 494/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend „sonstige Vorhaben“ gemäß Ausgabenkapitel 19 Titel 9 § 1 Post 32:

Welche „sonstigen Vorhaben“ gemäß Ausgabenkapitel 19 Titel 9 § 1 Post 32 (Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen) sind im Finanzjahr 1964 im Rahmen des veranschlagten Betrages in der Höhe von 64 Millionen Schilling für Niederösterreich vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Die Bauprogramme für den Flußbau werden über Einladung des Landwirtschaftsministeriums von allen Bundesländern nach gleichen und einheitlichen Gesichtspunkten erstellt. Diese Bauprogramme umfassen abzuschließende, fortzusetzende und neu zu beginnende Baumaßnahmen.

Da sich der Herr Fragesteller besonders für Niederösterreich interessiert, kann ich hinzufügen, daß das Land Niederösterreich das Bauprogramm nach diesen Gesichtspunkten erstellt hat und für das Jahr 1964 57 Bauvorhaben vorsieht, für welche rund 12 Millionen Schilling Bundesmittel erforderlich sind. Ich bin jetzt nicht in der Lage, dem Hohen Hause alle 57 Bauvorhaben mitzuteilen, aber es ist zum Beispiel unter den fortzusetzenden Maßnahmen auch die Herstellung des linksufrigen Hochwasserschutzdammes beim Kamp-

Durchstich Grafenwörth/Haitzendorf enthalten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Darf ich fragen, Herr Bundesminister, ob Ihnen bekannt ist, wann dieser Dammbau zwischen dem Unterlauf der Krems und dem Unterlauf des Kampflusses beendet werden wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Das kann ich Ihnen jetzt deshalb nicht sagen, weil ich nicht weiß, auf welche Bauzeit das Programm erstellt ist.

Präsident: Anfrage 496/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Landarbeiterwohnungsbau:

Nach welchen Grundsätzen werden Förderungsmittel für den Landarbeiterwohnungsbau auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Der Herr Abgeordnete hat mich gefragt, nach welchen Grundsätzen die Förderungsmittel für den Landarbeiterwohnungsbau auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden. Es werden hier vor allem drei Umstände berücksichtigt: die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen unselbständigen Erwerbstätigen, die Anforderungen, die die einzelnen Länder stellen, und die Höhe der veranschlagten Landesmittel beziehungsweise Kammermittel.

Je nach der Höhe der im Bundesvoranschlag vorgesehenen Bundesmittel wird dann den Ländern jeweils zu Beginn eines Jahres die Höhe der Mittel bekanntgegeben, und diese werden im Laufe des Jahres auch zugeteilt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos:** Herr Minister! Angesichts der Tatsache, daß das Land Oberösterreich im Jahre 1962 nur 2,637.000 S an solchen Mitteln zugewiesen erhalten hat, obwohl in diesem Jahr insgesamt 50 Millionen Schilling verteilt wurden, stelle ich die Anfrage, auf welche Rücksichten es zurückzuführen ist, daß der Prozentsatz, den Oberösterreich erhalten hat, so gering war.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Herr Abgeordneter! Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie das Jahr 1962 genannt. (*Abg. Dr. Kos: 1962!*) Wieviel im Jahre 1962

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

dem Bundesland Oberösterreich zugeteilt wurde, kann ich Ihnen nicht sagen, weil ich es im Augenblick nicht weiß, aber da ich auf eine solche Zusatzfrage gefaßt war, habe ich mir die Zahlen für das Jahr 1963 mitgenommen. Im Jahre 1963 sind dem Bundesland Oberösterreich 16,93 Prozent, das sind 4.470.000 S., an Bundesmitteln zugewiesen worden, also, wenn ich Sie richtig verstanden habe, erheblich mehr als im Jahre 1962.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos:** Herr Minister! Wie hoch war im Jahre 1963 der Rückstand an nicht erledigten Ansuchen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Im Landwirtschaftsministerium hatten wir keinen Rückstand, weil sämtliche Anträge aus allen Bundesländern positiv erledigt werden konnten. Das war der Stand Dezember 1963.

Präsident: Die Anfrage 495/M der Frau Abgeordneten Hella Hanzlik (*SPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister wurde zurückgezogen. Ich danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 447/M des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Gruber (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Technische Hochschule in Wien:

Angesichts der beengten Raumverhältnisse an der Technischen Hochschule in Wien frage ich Sie, Herr Minister, was unternommen wird, um diesem Übelstande abzuhelpen.

Präsident: Da der Herr Handelsminister verhindert ist, wird an seiner Stelle der Herr Staatssekretär Dr. Kotzina die Anfrage beantworten. Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kotzina:** Das Handelsministerium ist derzeit bemüht, mit Hilfe eines sehr eingehenden und umfangreichen Projektes diesen Schwierigkeiten an den Leib zu rücken. Das gesamte Raum- und Funktionsprogramm für alle der Technischen Hochschule gewidmeten Gebäude und Liegenschaften wird derzeit von einem Architekten, und zwar von Herrn Dr. Wanko, ausgearbeitet. Gleichzeitig wird für das Hauptgebäude am Karlsplatz ein Sanierungsprojekt erstellt. Sobald das Gesamterfordernis bekannt ist, werden die Professoren der Fakultät für Architektur einen Planungswettbewerb für einen Institutsneubau auf den Gußhausgründen durchführen. Für die Verbauung der sogenannten Aspanggründe — das ist ein der Hochschule gewidmetes zirka 80.000 m² großes Areal beim Landstraßer Gürtel — wird ein städtebaulicher Wettbewerb ausge-

schrieben. Die Freimachung der zum großen Teil gewerblich genützten Fläche ist im Gange. Für das Areal Getreidemarkt besteht bereits ein Generalverbauungsplan. Architekt Professor Dipl.-Ing. Dr. Kupsky hat den Auftrag, die Planung für den Neubau des Chemiehochhauses ehestens fertigzustellen.

Die Mittel für die angeführten Planungsarbeiten und für die Freimachung sind gesichert. Wie rasch dann die Realisierung der Bauvorhaben und damit die grundlegende Beseitigung der Raumnot erfolgen kann, hängt von Jahr zu Jahr von den Budgetmitteln ab, die zur Verfügung stehen.

Präsident: Anfrage 462/M des Herrn Abgeordneten Zankl (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Triester Bundesstraße:

Wann kann mit dem Ausbau der Triester Bundesstraße im Raume von St. Veit gerechnet werden?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kotzina:** Die Umfahrung von St. Veit an der Glan ist seit langem ein Anliegen der Bundesstraßenverwaltung, das aber infolge der beschränkten finanziellen Mittel derzeit noch hinter wichtigeren Bauvorhaben zurückstehen muß. Für diese Umfahrungsstraße sind vorerst Vorbereitungsarbeiten im Gange, und zwar werden gegenwärtig die Vermessungen durchgeführt. Da klar ist, daß eine rasche Verbesserung dieses neuralgischen Stückes dieser Bundesstraße notwendig ist, ist an der Triester Bundesstraße in diesem Bereich im laufenden Fünfjahresprogramm die Umlegung der Einfahrtskurve zur Unterfahung der Südbahn in Glandorf beim Kilometer 289,9 der Triester Bundesstraße mit Gesamtkosten von mehr als 3 Millionen Schilling und dem Baubeginn im Jahre 1964, also heuer, vorgesehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zankl:** Herr Staatssekretär! Ich habe die Hauptfrage gestellt und stelle die Zusatzfrage deshalb, weil der Kärntner Straßenbaureferent, Herr Landeshauptmannstellvertreter Truppe, anlässlich der feierlichen Übergabe der Ossiacher Bundesstraße im Herbst, bei der Sie, Herr Staatssekretär, auch anwesend waren, gesagt hat, in Kärnten seien in allen Bezirksstädten die Bundesstraßenprobleme so gut wie gelöst. Das ist aber bei uns in St. Veit nicht der Fall. Es ist mir bekannt, daß man eine große Umfahrung der Stadt St. Veit plant, daß man aber in diesen mindestens 12 bis 15 Jahren, die noch davor liegen, eine Reihe von Straßenbauprojekten in der Stadt selbst durchführen will. Dafür bestehen ja auch schon die Pläne.

Zankl

Ich frage daher: Für wann ist also — abgesehen von der Ausbügung dieser Kurve, von der Sie eben gesprochen haben — daran gedacht, das Problem des übrigen Teiles der Triester Bundesstraße vom Süden herauf bis in die Einmündung der Ossiacher Bundesstraße zu lösen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kotzina:** Sie haben selbst darauf hingewiesen, Herr Abgeordneter, daß die Planung hinsichtlich der Generalsanierung dieses Straßenstückes im Bereich der Stadt St. Veit bereits mehr oder minder fertiggestellt ist. Sie können sich daran erinnern, daß ich im vergangenen Jahr an Ort und Stelle die Probleme auch selbst überlegt habe. Es ist eben eine Frage der Mittel, daß dieses Sanierungsstück in einem möglichst großen zügigen Verfahren beendet wird. Wir können heuer nur damit beginnen und hoffen, daß wir im nächsten Jahr dann um ein weiteres Stück vorankommen werden.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zankl:** Ich darf an Sie, Herr Staatssekretär, noch eine zweite Frage richten: Es gibt bei uns auch noch ein Bundesstraßenbauprobem von der Stadt nach Osten gesehen. Das ist die Verlegung der sogenannten Triester Bundesstraße in den jetzigen Bereich der Bahnhofstraße. Auch darüber wurden ja mit uns schon Verhandlungen geführt, es wurde auch das Projekt als dringlich erstellt, weil man dort zwei großen Schulen ausweichen würde. Wir haben außerdem in Zusammenarbeit mit dem Projektanten, Herrn Hofrat Wöhrer, in Kärnten ein Haus wiederaufgebaut, das inzwischen schon bezogen worden ist und derzeit fast in den Gehweg hineinreicht. Die Stadt St. Veit wartet also schon sehnsüchtig auch auf die Lösung bei dieser Bundesstraße, die von der Stadtmitte nach dem Osten führt.

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kotzina:** Es handelt sich hier um die größere Lösung, die Sie da im Auge haben.

Abgeordneter **Zankl:** Herr Präsident! Darf ich die Frage ergänzen? Es handelt sich nicht um die große Umfahrung, von der Sie, Herr Staatssekretär, gesprochen haben, sondern um eine Lösung innerhalb der Stadt, von der Einmündung der Ossiacher Bundesstraße nach Osten gesehen, und zwar soll die Triester Bundesstraße nicht entlang der Schulen, sondern durch die Bahnhofstraße nach Osten weitergeführt werden.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! So konkrete neue Fragen, die Sie mir stellen, müssen Sie mir wohl zuerst schriftlich vorlegen, damit ich Gelegenheit nehmen kann, die Antwort für das Haus vorzubereiten. (*Abg. Dr. Hurdes: Einen Plan mitbringen!*)

Präsident: Wir beenden die Beantwortung dieser Anfrage.

Wir kommen zur Anfrage 465/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Innviertler Bundesstraße:

Welche Hindernisse stehen der weiteren Planung einer modernen Nord-Südverbindung von der Innviertler Bundesstraße zur Autobahn im Raume Wels entgegen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kotzina:** Als moderne Nord-Süd-Verbindung von der Innviertler Bundesstraße zur Autobahn kommt gegenwärtig die Innviertler Bundesstraße selbst in der Strecke Schallerbach—Wels und die Pyhrnpaß Bundesstraße zwischen Wels und Sattledt in Betracht. Ihnen, Herr Abgeordneter, ist bekannt, daß die Innviertler Bundesstraße, welche ab Prammsdorf über Grieskirchen und Schallerbach bis Wels mit einer Fahrbahnbreite von 7,5 m voll ausgebaut ist, derzeit mit der Bahnunterführung „Karlsbrücke“ an die Wiener Bundesstraße anschließt. So gut wie im Norden von Wels in dieser Linienführung liegen die Verhältnisse leider gegen Süden zu nicht. Die Pyhrnpaß Bundesstraße, die beim Franz Josefs-Platz in Wels beginnt, führt dann zur Traun und überbrückt diese mit einer den derzeitigen Verkehrserfordernissen nicht mehr ganz entsprechenden Brücke. Sie wendet sich dann nach Osten und verläuft in Richtung Kirchdorf.

Eine dem Verkehrserfordernis entsprechende Verbindung der Innviertler Bundesstraße mit der Pyhrnpaß Bundesstraße — darum handelt es sich ja — könnte nur in einer Ortsumfahrung von Wels gefunden werden. Gegenwärtig werden zunächst nur Überlegungen angestellt, inwieweit diese Ortsumfahrung von Wels in möglichst naher Zukunft einer konkreten Planung zugeführt werden kann. Mir sind die Verhältnisse aus eigenen Wahrnehmungen bekannt. Es ist mir klar, daß die verkehrspolitische Lage von Wels und die wirtschaftliche Bedeutung dieser Stadt eine baldige Lösung erforderlich machen und daß diese erstrebte Nord-Süd-Verbindung mit einer geeigneten Ortsumfahrung ihren Schlußpunkt finden muß.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos:** Herr Staatssekretär! Es ist Tatsache, daß die Stadt Wels einen Flächenwidmungsplan erarbeitet und beschlossen hat, der eine solche Umfahrungsmöglichkeit vorsieht. Wo liegen nun die Hindernisse, dem auch von Ihnen als notwendig erkannten Projekt alsbald näherzutreten?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kotzina:** Ich habe erklärt, Herr Abgeordneter, daß ich mir dessen durchaus bewußt bin, daß über die Klarstellung dieser Notwendigkeit hinaus zur Planung geschritten werden muß.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 448/M der Frau Abgeordneten Lola Solar (ÖVP) an den Herrn Handelsminister, betreffend Wohnraumbeschaffung für Bundesbedienstete:

Was gedenkt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in der brennenden Frage der Wohnraumbeschaffung für Bundesbedienstete, besonders in Wien, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unternehmen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. **Kotzina:** Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist bereits seit längerer Zeit bemüht, die Wohnungsnot durch die Schaffung von Neubauten für Bundesbedienstete unter besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familien zu lindern. Neben den im Zusammenhang mit Amts- und sonstigen Gebäuden laufend gebauten Dienst- und Naturalwohnungen für die Gendarmerie, die Zollverwaltung und die Landesverteidigung wurden in Wien auf dem Gelände des Arsenal's bisher drei Wohnblöcke mit 96 Mietwohnungen für Bundesbedienstete mit Genehmigung der Baupolizei errichtet und im Jahre 1962 ihrer Bestimmung übergeben.

Die Bautätigkeit im Arsenal, wo es möglich wäre, noch zirka 330 bis 350 Wohnungen zu errichten, ist derzeit vollkommen zum Stillstand gekommen, obwohl im Budget dafür namhafte Beträge vorgesehen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Gemeinde Wien vor einiger Zeit ihre bis dahin immer gegebene baupolizeiliche Zustimmung zur Errichtung von Wohnungen nicht mehr erteilte und bisher nicht bereit war, als Voraussetzung für weitere Wohnbaubewilligungen die Umwidmung im Flächenwidmungsplan von „Industriegebiet“ auf „gemischtes Baugebiet“ — das ist nämlich notwendig — durchzuführen. Das Gelände ist de facto zu einem Wohngebiet geworden und könnte nach An-

sicht des Handelsministeriums als gemischtes Baugebiet deklariert werden.

Die Bemühungen sind nicht zum Stillstand gekommen, in Gesprächen mit der Stadt Wien hier nicht nur eine Lockerung, sondern eine Änderung ihres Standpunktes zu erzielen. Ein diesbezügliches Gespräch von Staatssekretär Weikhart und mir hat erst vor zwei Tagen mit dem zuständigen Stadtrat Heller stattgefunden, und es ist zu erwarten oder zumindest zu hoffen, daß die ständigen Bemühungen dazu führen werden, daß dieses Grundstück, das für den Bau von Wohnungen gedacht ist, auch vom Flächenwidmungsplan her für diese Aufgabe gewidmet wird.

Präsident: Danke, Herr Staatssekretär.

Wir kommen zur Anfrage 468/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Eisenbahnkreuzung mit der Bundesstraße Nr. 100:

Warum wurden bei der Eisenbahnkreuzung mit der Bundesstraße Nr. 100 bei der Station Rothenthurn/Kärnten nach der unlängst erfolgten Totalbeschädigung beider Schranken durch einen LKW die nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961 bei „Störung von Schrankenanlagen“ vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften tagelang nur ungenügend beachtet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Das Wort „unlängst“ im Text der Anfrage bezieht sich auf den 9. November 1963. An diesem Tag wurden um 8:34 Uhr im Bahnhof Rothenthurn, Eisenbahnkreuzung der Strecke Schwarzach-St. Veit — Jesenice, beide Schlagbäume des für den Zug E 734 — ein Zug von Jesenice nach Salzburg — geschlossenen Schrankens von einem in Richtung Villach fahrenden Lastkraftwagen mit Anhänger der Speditionsfirma Gillespie, Wien I., Nibelungengasse, durch Unachtsamkeit des Lenkers abgebrochen.

Der in unmittelbarer Nähe den Schranken bedienende Wärter des Stellwerkes 2 des Bahnhofes Rothenthurn beobachtete den Vorfall und hielt den Zug E 734 durch sofortiges Zurückstellen des Einfahrsignals an.

Unmittelbar nach dem Vorfall wurden durch den Bahnhofsvorstand persönlich die nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen getroffen. Die Verkehrszeichen, die den Bahnübergang ankündigen, wurden durch Straßenverkehrszeichen „Bahnübergang ohne Schranken“ überdeckt und solche, die „Halt vor Kreuzung“ geboten, angebracht. Außerdem wurde das Personal aller Züge schriftlich angewiesen, die Ge-

Bundesminister Probst

schwindigkeit vor der Kreuzung auf rund 50 km pro Stunde herabzusetzen.

Ab 10:37 Uhr des gleichen Tages bis zum Abschluß der Reparaturarbeiten am 18. November um 16:30 Uhr wurde die Kreuzung von zwei Bediensteten, die mit den erforderlichen Signalmitteln ausgerüstet waren, durchgehend bewacht. Nach Einführung der Bewachung dieser Kreuzung wurde allen Zügen die festgesetzte Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 80 km pro Stunde und die Abgabe akustischer Signale vorgeschrieben.

Es wurden sohin, Herr Abgeordneter, alle im Gesetz angeordneten Sicherheitsvorkehrungen rechtzeitig getroffen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch:** Herr Minister! Ich muß feststellen, daß ich während der Zeit der Wiederherstellung mehrmals selbst mit meinem Personenwagen diese Kreuzungsstelle passiert habe und dabei sehen mußte, daß nicht eine einzige der Vorschriften der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung eingehalten wurde, die in einem solchen Falle, Störung von Schrankenanlagen, vorgesehen sind. Das Verkehrszeichen „Bahnübergang mit Schranken“ wurde nicht gegen das Verkehrszeichen „Bahnübergang ohne Schranken“ ausgetauscht. Die vorgeschriebene Tafel „Halt vor Kreuzung“ wurde nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Entfernung aufgestellt. Ich habe selbst, bevor ich die Kreuzung passierte, erlebt, daß vorbeifahrende Züge hiebei nicht das vorgeschriebene Signal abgegeben haben.

Ich darf also an Sie, Herr Minister, die Frage stellen, welche Vorkehrungen Sie getroffen haben, damit sich in Zukunft solche Fälle einer akuten Verkehrsgefährdung nicht mehr wiederholen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Herr Abgeordneter! Ihre Beanstandung steht in Widerspruch zu dem, was amtlich festgestellt worden ist. Ich werde Ihre Feststellung dem stenographischen Protokoll entnehmen, werde sie mit dem vergleichen, was amtlich von der Bundesbahndirektion festgestellt worden ist, und werde mir dann gestatten, Ihnen einen Bericht darüber zu geben.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 451/M des Herrn Abgeordneten **Harwalik (ÖVP)** an den Herrn Verkehrsminister, betreffend den Wiener Südbahnhof:

Ist für den Wiener Südbahnhof die Aufstellung von Sitzbänken auf den Bahnsteigen vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Langjährige Beobachtungen erwiesen, daß die Aufstellung von Sitzbänken auf den Bahnsteigen, insbesondere in Bahnhöfen mit starker Frequenz, sehr hindernd wirkt, weil dadurch die für den flüssigen Verkehr auf den Bahnsteigen zur Verfügung stehenden Flächen eine starke Einschränkung erfahren. Besonders ungünstig wirkt sich das auf den Bahnsteigen mit beidseitiger Gleisanordnung aus, wo durch die Bänke die Ausweichmöglichkeiten für gleichzeitige Verkehrsströme — Reisendenzugang und -abgang, Gepäck- und Posttransport und dergleichen — stark eingeschränkt werden. Bedingt durch die Raumverhältnisse besitzen die Bahnsteige am Wiener Südbahnhof nur eine beschränkte Breite, weshalb jede Bewegungsbehinderung unbedingt vermieden werden muß. Da dem Publikum im Südbahngeschoß ein mit Lautsprecher ausgestatteter großer, im Winter geheizter Warterraum und im Ostbahngeschoß sogar je zwei derartige Warteräume zur Verfügung stehen, kann auf Grund der von mir geschilderten Umstände nicht erwogen werden, auf den Bahnsteigen selbst Sitzbänke aufzustellen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Harwalik:** Herr Minister! Ich bin die Stimme des Reisenden, und diese zeigen sich sehr oft ungehalten über das Fehlen von Bänken. Man denke auch an die Möglichkeit der Ablage verschiedener Gegenstände wie Taschen und so weiter. Im Grazer Hauptbahnhof sind die gleichen Verhältnisse, nämlich beidseitig Gleise, und dort sind zur Zufriedenheit der Reisenden Bänke aufgestellt. Ich meine, ein zufriedener Reisender ist eine gute Kapitalanlage für ein Land.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Sie haben keine Frage an mich gestellt, Sie haben mich nicht gefragt, wie das in Graz ist. Aus der Hand muß ich sagen: Die Grazer Bahnsteige sind anders beschaffen als die im Südbahnhof. Ich habe Ihnen schon geschildert: Wenn ein Warterraum vorhanden ist, kann sich der Fahrgast dort hineinbegeben, und wenn der Zug in der Station steht, in den Zug. Bei der geringen Breite der Bahnsteige ist es daher nicht angezeigt, auch noch Sitzbänke aufzustellen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 470/M des Herrn Abgeordneten **Katzengruber (SPÖ)** an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Dienstzulage für Beamte und Vertragsbedienstete:

Wann werden Beamte und Vertragsbedienstete, die auf Grund der 2. Wehrgesetznovelle als Unteroffiziere herangezogen werden, in den Genuß der versprochenen Dienstzulage kommen, wie sie auch zeitverpflichteten Soldaten gewährleistet wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Herr Abgeordneter! Den zeitverpflichteten Soldaten der Dienststufen 2 bis 7, das ist vom Gefreiten bis zum Offizierstellvertreter, gebührt eine Dienstzulage. Die Beamten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung, die zu Unteroffiziersfunktionen herangezogen werden, erhielten bisher keine Dienstzulage. Das Ministerium hat schon am 15. April 1960 an das Bundeskanzleramt einen Antrag auf Gewährung von Dienstzulagen an diesen Personenkreis gerichtet. Diesem Antrag konnte damals nicht nähergetreten werden, weil nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen des Wehrgesetzes die Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion nur eine Übergangsregelung dargestellt hat.

Wir haben im Jahre 1962 das Wehrgesetz novelliert. Im Zuge dieser Novellierung wurde der Zeitraum für die Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion wesentlich erweitert, und zwar bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres und als Übergangsbestimmung bis zum Jahr 1968 sogar bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres.

Außerdem sind auf Grund der Novellierung des Wehrgesetzes die für die Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten nunmehr Soldaten im Sinne des § 1 des Wehrgesetzes. Dadurch ist nach meiner Auffassung eine neue Situation geschaffen worden.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat daraufhin am 29. Mai 1963 an das Bundeskanzleramt neuerlich den Antrag gestellt, den zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten eine Dienstzulage zuzuerkennen, wie sie auch den zeitverpflichteten Soldaten gewährt wird. Bisher konnte mit dem Bundeskanzleramt noch kein Einvernehmen über diesen Antrag hergestellt werden. Die Verhandlungen werden weitergeführt.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 471/M des Herrn Abgeordneten Konir (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend dienstrechtliche Nachteile für Gewerkschaftsfunktionäre:

Was gedenkt man zu tun, um dienstrechtliche Nachteile zu vermeiden, die Gewerkschaftsfunktionäre beider Fraktionen bisher in Kauf nehmen mußten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Herr Abgeordneter! Ich stelle ausdrücklich fest, daß Bedienstete wegen ihrer Tätigkeit als Funktionäre der Gewerkschaft keine dienstrechtlichen Nachteile erleiden. Bei allen Personalmaßnahmen, wie insbesondere bei Beförderungen und Überstellungen in andere Verwendungsgruppen, wird in meinem Ressort streng darauf geachtet, daß die bestehenden dienstrechtlichen Vorschriften sowie die Beförderungsrichtlinien eingehalten werden. Das gilt für alle, gleichgültig ob es sich um Funktionäre der Gewerkschaft oder um einfache Gewerkschaftsmitglieder oder um Bedienstete handelt, die nicht der Gewerkschaft angehören.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir:** Herr Minister! Wenn ich Ihnen Namen nenne, sind Sie dann bereit, diese Fälle überprüfen zu lassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Bitte, nennen Sie mir die Namen. Ich bin bereit, diese Fälle überprüfen zu lassen. Ich bin auch bereit, Ihnen darüber einen ausführlichen Bericht zuzuleiten.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir:** Ich hörte, daß Sie versprochen haben, durch einen Erlaß Möglichkeiten einer Personalvertretung zu schaffen. Stimmt das?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Ich habe noch eine Frage hier zu beantworten. Da einer der Herren Abgeordneten diese Frage an mich gerichtet hat, möchte ich mir gestatten, diese, da sie die nächste Frage ist, als Hauptfrage zu beantworten, sodaß sich die Beantwortung der Zusatzfrage, wenn Sie gestatten, erübrigt.

Präsident: Bitte, Herr Minister, bis zur Worterteilung zu warten! Sonst hätte ich diese Frage abgelehnt. (*Heiterkeit.*)

Wir gelangen zur Anfrage 472/M des Herrn Abgeordneten Eberhard (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Personalvertretungserlaß:

Wann wird der vom Bundesminister für Landesverteidigung vor über einem Jahr vorgeschlagene und zugesagte Personalvertretungserlaß endlich in Wirksamkeit gesetzt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Es ist richtig,

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

Herr Abgeordneter, daß ich die Absicht hatte, im Wege eines eigenen Erlasses die Tätigkeit der provisorischen Personalvertretung im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu regeln. Es haben darüber eingehende Besprechungen auch mit der provisorischen Personalvertretung stattgefunden. Bei diesen Besprechungen wurde in vielen Punkten eine einvernehmliche Auffassung erzielt. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich allerdings im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung dadurch, daß sich die Aufgaben, die von den Personalvertretern in Anspruch genommen werden, zu einem guten Teil mit den Aufgaben überschneiden, die auf Grund der Bestimmungen des § 37 des Wehrgesetzes den Soldatenvertretern gesetzlich eingeräumt sind. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Personalvertretern und den Soldatenvertretern konnte bisher bei den Besprechungen noch nicht völlig geklärt werden.

Das Bundeskanzleramt hat nunmehr einen neuen Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde am 29. Jänner 1964 zur Stellungnahme versandt. Ich halte es nunmehr nicht für zweckmäßig, vor Verabschiedung des Personalvertretungsgesetzes im Wege eines Erlasses Regelungen vorwegzunehmen, die Gegenstand dieses Gesetzes sein werden. Ich nehme an, daß das Personalvertretungsgesetz in absehbarer Zeit dem Hohen Hause vorgelegt werden kann, zumal ich den Eindruck habe, daß der vom Bundeskanzleramt ausgearbeitete Gesetzentwurf den Interessen der Beteiligten im allgemeinen Rechnung trägt.

Präsident: Anfrage 473/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Aufnahme in das Bundesministerium für Landesverteidigung:

Wie erklären Sie es sich, Herr Bundesminister, daß bei verschiedenen Personen, die sich um die Aufnahme im Bundesministerium für Landesverteidigung beworben haben, Funktionäre der ÖVP erschienen sind und unter Hinweis auf die Aufnahmegesuche politische Erhebungen durchführten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Frau Abgeordnete! Falls solche Erhebungen durchgeführt worden sein sollten, dann nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß ich eine solche Vorgangsweise nicht billige. Sollten Ihnen konkrete Fälle bekannt sein, so bitte ich Sie, mir diese mitzuteilen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Herr Minister! Ich darf Sie bitten, dafür zu sorgen,

daß alle Vorkehrungen getroffen werden, damit nicht durch die Aktenkenntnis solcher mehr oder weniger geschickter Männer der Anschein erweckt wird, als seien sie gesandt worden. Ich bitte, das Wort „geschickt“ als Eigenschaftswort aufzufassen. (Heiterkeit.)

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Ich stimme mit Ihrer Auffassung überein.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Anfrage 483/M wird vorläufig zurückgestellt. Der Herr Außenminister befindet sich auf dem Wege ins Parlament.

Wir kommen zur Anfrage 484/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (FPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Verteilungsschlüssel für Mittel der Wohnbauförderung:

Sind Sie bereit, demnächst durch eine entsprechende Verordnung der Bundesregierung den Verteilungsschlüssel für Mittel der Wohnbauförderung in den Bundesländern (BGBl. Nr. 153/1954) so zu berichtigen, daß damit den Ergebnissen der Volkszählung 1961 Rechnung getragen wird?

Präsident: Ich bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Es ist wohl richtig, daß § 5 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 die Bundesregierung verpflichtet, durch Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates den Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Bundesmittel auf die einzelnen Bundesländer neu festzusetzen, wenn sich die für die Erstellung des Zuteilungsschlüssels angeführten Verhältnisse wesentlich ändern. Diese Aufgabe obliegt der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Damit die Bundesregierung aber tätig werden kann, bedarf es der Initiative eines Ministers. Dieser Minister bin jedoch nicht ich, sondern der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung, da die Angelegenheiten des Volkswohnwesens — und um eine solche handelt es sich beim Wohnbauförderungsgesetz 1954 — zufolge insbesondere der Kundmachung vom 27. Dezember 1917 in den Wirkungsbereich dieses Ministers fallen. Ich habe daher den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung von dieser Ihrer Anfrage mit der Einladung verständigt, Ihre Anfrage zu beantworten. Ich habe aber nicht ermangelt, in meinem Ressort, und zwar bei der Abteilung Österreichisches Statistisches Zentralamt, feststellen zu lassen, wann ungefähr jene Ergebnisse der Auswertung vorliegen werden, die die Grundlage für die Neuerstellung eines Aufteilungsschlüssels sein können. Das wird, Herr Abgeordneter, Ende April dieses Jahres sein.

Präsident: Anfrage 474/M des Herrn Abgeordneten Dr. Tončić-Sorinj (ÖVP) an den

Präsident

Herrn Bundeskanzler, betreffend Konvention über die Errichtung einer europäischen Raumforschungs-Organisation:

Ist die Bundesregierung bereit, die am 10. Juni 1962 in Paris von zehn europäischen Regierungen unterschriebene Konvention über die Errichtung einer europäischen Raumforschungs-Organisation ebenfalls zu unterzeichnen?

Präsident: Ich bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Die Bundesregierung hat sich mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Organisation für Weltraumforschung, ESRO genannt, und zur Vorbereitenden Kommission, COPERs genannt, in den Sitzungen am 18. Juli 1961, 13. März 1962 und 25. April 1962 bereits eingehend befaßt und dem Beitritt Österreichs zur COPERs zugestimmt. Österreich hat bereits am 24. Oktober 1961 die Beitrittsurkunde zum COPERs-Abkommen bei der schweizerischen Regierung hinterlegt. Das COPERs-Abkommen vom 1. Dezember 1960 ist jedoch am 26. Februar 1962 abgelaufen, sodaß eine — erste — Verlängerung dieses Abkommens um ein Jahr, das ist bis zum 28. Februar 1963, erforderlich war. Mit Ministerratsbeschluß vom 20. Februar 1962 wurde die Beitritts-erklärung zum COPERs-Abkommen um ein weiteres Jahr, und zwar bis zum 30. Juni 1963, verlängert.

Derzeit sind die Bundesminister für Unterricht, für Auswärtige Angelegenheiten, für Handel und Wiederaufbau sowie für Finanzen damit befaßt, einen Ministerratsvortrag auszu-arbeiten, mit dem endgültig über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Kommission für Weltraumforschung, also zur ESRO, entschieden werden soll. Die Vorbereitung dieses Berichtes und die Antragstellung an den Ministerrat fällt in die Kompetenz des Bundesministers für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

Präsident: Anfrage 485/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (*FPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Regierungsvorlage für ein Rechtsbereinigungsgesetz:

Beabsichtigt das Bundeskanzleramt, eine Regierungsvorlage für ein Rechtsbereinigungsgesetz auszuarbeiten?

Präsident: Ich bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Die Unklarheit und die Unübersichtlichkeit der heutigen Rechtsordnung erfordert im Interesse der Rechtssicherheit einschneidende Reformen. Der heute noch zum Teil gegebenen unklaren und unübersichtlichen Rechtslage soll zunächst dadurch begegnet werden, daß möglichst viele Gesetze in ihrem durch Novellen oder abseits

der Stammgesetze durch Änderungsgesetze modifizierten Wortlaut mit rechtsverbindlicher Kraft neu verlaublicht werden.

Die Grundlage für diese Aktion bietet seit dem Jahre 1945 beziehungsweise seit dem Jahre 1947 das Wiederverlaublichtungsgesetz, das die Bundesregierung ermächtigt, den Text österreichischer Rechtsvorschriften einschließlich ehemaliger deutscher Rechtsvorschriften durch Kundmachung mit verbindlicher Wirkung für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden neu zu verlaublichten. Ähnliche Gesetzgebungsaktionen haben die Länder für ihren Bereich getroffen.

Der letzte Schritt zur Wiederherstellung einer einheitlichen österreichischen Rechtsordnung wird in einer zusammenfassenden Kodifikation der gesamten österreichischen Rechtsvorschriften in einer geschlossenen Gesetzessammlung zu erblicken sein, die alle zu einem noch zu bestimmenden Stichtag in Geltung stehenden Rechtsvorschriften zu enthalten hätte. Damit würde Österreich das tun, was im römischen Recht der bekannte Codex Justinianus vor etwa eineinhalbtausend Jahren und in jüngster Vergangenheit die Schweiz mit ihrer bereinigten Gesetzessammlung verwirklicht haben.

Diesem Konzept gemäß wird die Erlassung eines für den Bereich des Bundesrechtes wirk- samen Rechtsbereinigungsgesetzes zu erwägen sein, wenngleich mit der Erlassung eines solchen Gesetzes allein bloß ein Auftrag zu einer solchen Gesetzessammlung erteilt werden kann.

Meines Erachtens kommt es daher nicht so sehr auf die Erlassung eines solchen Gesetzes als vielmehr auf die durch die Verwaltung zu leistenden kodifikatorischen Vorbereitungsmaßnahmen an, die, wie ich feststellen darf, auf weiten Gebieten bereits im Gange sind.

Ich möchte allerdings ausdrücklich sagen, daß der Vorteil der Rechtsbereinigung, und zwar sowohl auf Grund des geltenden Wiederverlaublichtungsgesetzes als auch auf Grund eines allfälligen Rechtsbereinigungsgesetzes, der der Feststellung und Sammlung des derzeit geltenden Rechtes wäre.

Eine Rechtserneuerung, das heißt Rechts-änderung, die allgemein politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erwägungen Rechnung tragen will, wäre damit allerdings nicht verbunden und könnte auch nicht verbunden sein, weil ja die Rechtsbereinigung auf Grund des Wiederverlaublichtungsgesetzes eine Aufgabe der Verwaltung ist, während die Rechtserneuerung ausschließ- lich Sache des Gesetzgebers sein muß.

Bundeskanzler Dr. Gorbach

Herr Abgeordneter! Ich bin also, wie Sie nach diesen Ausführungen bereits geschlossen haben werden, gewillt, den Entwurf eines solchen Rechtsbereinigungsgesetzes zur Diskussion zu stellen und je nach Ausgang des Begutachtungsverfahrens der Bundesregierung zwecks Beratung vorzulegen. Ich möchte allerdings nicht verschweigen, daß wir heute auf weiten Gebieten eine Rechtserneuerung betreiben, der die Rechtsbereinigung im dargestellten Sinn nicht Genüge leisten kann. Ich erwähne nur als eines der vielen bezüglichen auf dem Gebiet der Rechtserneuerung etwa das Gewerberecht. (*Abg. Zeillinger: Das ist keine Fragestunde mehr! Das ist schon eine Rechtsbelehrung!*) Ich danke Ihnen für diese Offenbarung.

Präsident: Ich möchte festhalten, daß eine diesbezügliche Feststellung dem Vorsitzenden obliegt. Ich bitte, Herr Kanzler, fortzufahren.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Ich habe die Frage beantwortet. (*Abg. Zeillinger: Das muß man sich anhören! — Abg. Dr. Kummer: Das war eben eine umfassende Beantwortung durch den Herrn Bundeskanzler! — Zwischenruf des Abg. Fachleitner. — Abg. Zeillinger: Sie haben ja kein Wort von dem verstanden, was gesagt wurde!*)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broesigke: Herr Bundeskanzler! Darf ich diese Anfragebeantwortung so verstehen, daß bisher vom Bundeskanzleramt auf diesem Gebiete keine Initiative ergriffen wurde, obwohl das Wiederverlautbarungsgesetz bekanntlich nicht die Erwartungen erfüllt hat, die in es gesetzt wurden, und in der Bundesrepublik Deutschland durch das dortige Rechtsbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1958 ein reiches Erfahrungsmaterial auf dem Gebiet der Rechtsbereinigung vorliegt?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, daß in den letzten Jahren im Bundeskanzleramt eine Reihe kodifikatorischer Vorbereitungsarbeiten angelaufen sind.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Der durch die Vorsprache eines auswärtigen Gesandten verhindert gewesene Herr Außenminister ist mittlerweile im Hause erschienen. Ich greife daher zurück auf die Anfrage 483/M des Herrn Abgeordneten Dr. Tončić-Sorinj (*ÖVP*), betreffend Pensionsregelung für die Angestellten des Europarates:

Welche Stellung nehmen Sie, Herr Minister, zum Beschluß der Beratenden Versammlung des Europarates vom 10. Mai 1963, Nr. 38,

betreffend eine Pensionsregelung für die Angestellten des Europarates, ein?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Hohes Haus! Ich bitte ebenfalls nochmals, mich wegen des verspäteten Eintreffens entschuldigen zu wollen.

Der Generalsekretär des Europarates hat den Regierungen der Mitgliedstaaten am 15. Oktober 1963 das Projekt einer Pensionsregelung für die Beamten des Europarates vorgelegt. Wir haben von allem Anfang an eine grundsätzlich positive Haltung zu diesen Vorschlägen eingenommen und werden dafür eintreten, daß es sehr bald zur Einsetzung einer Expertenkommission kommt, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen soll. Jedenfalls kann ich hier in aller Eindeutigkeit erklären, daß die österreichische Bundesregierung einer vernünftigen Regelung dieser Frage ihre Zustimmung nicht versagen wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Tončić-Sorinj: Herr Bundesminister! Eine derartige Regelung ist bereits für die Europäische Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gefunden worden und, wie ich höre, auch für die Hohe Behörde. Es liegt daher im größten Interesse für das Fortbestehen des Europarates, daß eine befriedigende Lösung gefunden wird, weil ja sonst gerade die hochqualifizierten Beamten zu anderen Institutionen abwandern.

Meine Frage geht nun dahin, ob Sie, Herr Bundesminister, gewillt sind, bei der nächsten dafür geeigneten Sitzung des Ministerkomitees des Europarates von sich aus diese Frage anzuschneiden, also nicht nur zuzustimmen, wenn andere es tun, sondern auch die Initiative in dieser Sache zu übernehmen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Es kann nicht unser Interesse sein, daß es verschiedene Arten von europäischen Beamten gibt. Es muß unser Interesse sein, daß vor allem die sozialen Fragen für internationale und insbesondere für europäische Beamte eine gemeinsame Regelung finden, um eine solche Fluktuation zu verhindern. Ich bin gern bereit, den österreichischen Vertreter anzuweisen, das besondere Interesse Österreichs an dieser Frage in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen.

Abgeordneter Dr. Tončić-Sorinj: Danke sehr.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 475/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer (*ÖVP*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Danubia-Chemie AG.:

Welche Gründe sind dafür maßgebend, daß die Danubia-Chemie AG. in eine Ges. m. b. H. umgewandelt werden soll?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler **DDr. Pittermann:** Herr Abgeordneter! Ich bitte es mir nicht als einen Akt persönlicher Animosität auszulegen, wenn ich Ihnen auch dazu sage: Ich bin nicht zuständig. (*Abg. Dr. Kummer: Bitte?*) Ich bin nicht zuständig. Die Anteile der Danubia-Chemie AG. werden von den Österreichischen Stickstoffwerken und vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet. Während den Anteil der Republik Österreich das Bundesministerium für Finanzen im Wege der Hoheitsverwaltung verwaltet, verwalten die Österreichischen Stickstoffwerke durch die nach den Satzungen dafür zuständigen Organe ihren Anteil an der Danubia-Chemie AG.

Ich habe trotzdem als Hauptversammlung vom Aufsichtsrat Auskunft erbeten und kann Ihnen auf Ihre Frage mitteilen, daß der Aufsichtsrat dem Vorstand der Österreichischen Stickstoffwerke Vollmacht erteilt hat, mit dem anderen Miteigentümer — Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen — Verhandlungen über die Umwandlung der AG. in eine Ges. m. b. H. zu führen. Ein Abschluß dieser Verhandlungen ist noch nicht erfolgt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Dr. Kummer:** Ich nehme Ihre Mitteilungen zur Kenntnis, Herr Vizekanzler. Ist Ihnen aber vielleicht auch der Grund dafür bekannt, warum diese Umwandlung vorgenommen werden soll?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler **DDr. Pittermann:** Es ist das Beispiel ähnlicher Unternehmungen im In- und Ausland, das dazu führt, vielleicht, Herr Abgeordneter Kummer, auch die Tatsache, daß nach dem derzeitigen Stand des Gesellschaftsrechtes zwar Aktiengesellschaften zur öffentlichen Bilanzlegung verpflichtet sind, nicht aber die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Wenn ich mir eine persönliche Bemerkung im Anschluß daran gestatten darf, möchte ich Ihnen sagen: Mein Bestreben wäre es, hier bezüglich der öffentlichen Bilanzlegung für beide Formen des Handelsrechtes gleiche Bedingungen zu schaffen, weil insbesondere inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmungen in Österreich die Form der Ges. m. b. H. offenbar aus diesem Grund bevorzugen und es daher erschweren, durch öffentliche Darstellung der Bilanzen festzuhalten, wieweit etwa der in Österreich durch-

geführte Verkauf ausländischer Produkte, sagen wir, subventioniert wird.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.

Anfrage 476/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Beförderung des Gendarmerierevierinspektors Moser:

Warum haben Sie, Herr Minister, trotz der Ihnen bekanntgegebenen schweren Bedenken gegen die Beförderung des Gendarmerierevierinspektors Moser, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, zum Gendarmeriebezirksinspektor und trotz der im Parlament gegebenen Zusicherung, diese Beförderung vorerst nicht durchzuführen, dennoch Gendarmerierevierinspektor Moser mit 1. Jänner 1964 zum Gendarmeriebezirksinspektor ernannt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Ich habe in der seinerzeitigen Anfragebeantwortung mitgeteilt, daß der betreffende Beamte, nämlich Revierinspektor Moser, zum damaligen Zeitpunkt entgegen der in der Anfrage behaupteten Darstellung sowohl über die erforderliche Dienstzeit — er hatte 23 Jahre, 8 Monate, 18 Tage — verfügt hatte, als auch einen entsprechenden Dienstposten innehatte. Damals sind aller Voraussicht nach nur 10 freie Dienstposten für Neuernennungen zur Verfügung gestanden, sodaß eine Ernennung des Revierinspektors Moser zum Bezirksinspektor nicht möglich erschien. Nachher aber hat sich die Anzahl von 10 freien Dienstposten auf 13 Dienstposten erhöht, da Bezirksinspektoren der Gendarmerie-Erhebungsexposituren durch die Polizeibehörden übernommen worden sind. Es konnten also nicht 10, sondern 13 Beamte ernannt werden. Da Revierinspektor Moser zu denen gehörte, die, wie gesagt, alle Voraussetzungen erfüllt haben, wurde er ernannt.

Präsident: Anfrage 486/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Geheimakten der Staatspolizei:

Wann werden Sie, Herr Minister, den Nationalrat über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Anlegung von Geheimakten durch die staatspolizeiliche Abteilung im Bundesministerium für Inneres informieren?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Die Absicht, die ich im Zusammenhang mit der Anlegung beziehungsweise Feststellung des Vorhandenseins dieser sogenannten Geheimakten habe, ist, daß sie zuerst einmal — vielleicht durch eine unabhängige Kommission von Fachleuten — darauf geprüft werden: Was ist für die Staatssicherheit von Bedeutung, was muß aufgehoben werden, was ist all-

Bundesminister Olah

fälligerweise den zuständigen Gerichten beziehungsweise den Staatsanwaltschaften zur Prüfung bei Vergehen gegen bestehende Gesetze zu übergeben? Ansonsten bin ich der Auffassung, daß diese sogenannten Aufzeichnungen auch in einem Ministerium, bei einer Behörde, nichts verloren haben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Ich habe eigentlich gefragt, wann der Nationalrat über diese Angelegenheit Auskunft erhalten wird. Ich muß mich bei der Beschränkung, die in diesem Hause nur Abgeordneten auferlegt ist, nicht Regierungsmitgliedern, daher in meiner ersten Zusatzfrage darauf beschränken, Sie, Herr Minister, zu fragen, ob Sie bereit sind, alle überflüssigen und vor allem die durch kein Gesetz gedeckten Geheimakten der Staatspolizei durch eine auf gesetzlicher Basis erfolgende Aktion vernichten zu lassen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Herr Abgeordneter! Diese Akten sind nicht auf gesetzlicher Basis angelegt worden, sie sind an sich ungesetzlich. Diese Aufzeichnungen, diese Akten sind durch kein Gesetz und durch keine verfassungsrechtliche Bestimmung gedeckt.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Welche Verfügungen beziehungsweise Anordnungen wurden getroffen, um in Hinkunft die Bespitzelung unverdächtigter österreichischer Staatsbürger durch Organe der Staatspolizei zu verhindern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Herr Abgeordneter! Ich habe festgestellt, daß sich diese Art der Anlage von Informationen im wesentlichen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt hat. Vor allem habe ich veranlaßt, daß diese Art von Aufzeichnungen und Akten sowie alle anderen, diese aber im besonderen, unter vollständigen Verschuß gekommen sind. Diese Art sogenannter Akten darf niemand mehr ausheben, denn sie sind auch für behördlich oder gerichtlich erforderliche Auskünfte ohne Belang.

Es ist aber selbstverständlich, daß andere Akten — seien es nun die sogenannten Gauakten, die Erfassungsakten oder welche Akten immer — den zuständigen Gerichten beziehungsweise Behörden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, wenn sie von einem Gericht angefordert oder wenn sie auf dem Rechtshilfeweg von einem anderen Staat verlangt werden.

Für die Zukunft wird aber die Staatspolizei — damit habe ich die staatspolizeiliche Gruppe selbst beauftragt — einen Vorschlag für eine „Geschäftsordnung“ ausarbeiten, wenn man es so nennen will, nach welchen Gesichtspunkten vorgegangen werden soll. Wenn ein derartiger Vorschlag vorliegt, werde ich ihn prüfen und dann die entsprechenden Bestimmungen in Kraft setzen, nach welchen alle Sicherheitsbehörden, alle staatspolizeilichen Abteilungen im gesamten Bundesgebiet einheitlich vorzugehen haben werden. Diese Vorgangsweise wird aber und kann nur im Rahmen der durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze gezogenen Grenzen und durch sonst nichts bestimmt sein.

Präsident: Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 92/A der Abgeordneten Kindl und Genossen, betreffend die Versorgung der Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG.), und

Antrag 94/A der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 28. 3. 1947, BGBl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.), in der letzten Fassung, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 93/A der Abgeordneten Dr. Withalm und Genossen, betreffend Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 264/1962,

Antrag 95/A der Abgeordneten Uhlir und Genossen, betreffend eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung, und

Antrag 96/A der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen, betreffend ein 1. Bundesbeamtenschutzgesetz, dem Verfassungsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind vier Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. **Fiedler:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Dr. Fiedler

Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 abgeändert wird (353 der Beilagen);

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird (355 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 abgeändert und ergänzt wird (356 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Haftung für nukleare Schäden (Atomhaftpflichtgesetz) (358 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Ärztegesetznovelle 1964) (362 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (363 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend Erkrankung während des Urlaubes (364 der Beilagen).

Das Bundesministerium für Finanzen legt den Bericht über die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im dritten Vierteljahr 1963 vor.

Es werden zugewiesen:

353 dem Landesverteidigungsausschuß;

355 und 356 dem Verfassungsausschuß;

358 dem Justizausschuß;

362, 363 und 364 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (326 der Beilagen): Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (352 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen somit in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thalhammer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Thalhammer:** Hohes Haus! Im Auftrage des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft habe ich über das Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt zu berichten.

Der Beitritt Österreichs zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 erfolgte mit Wirkung vom 26. September 1948.

Am 14. September 1962 hat die 14. Vollversammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Rom eine Änderung des Art. 48 (a) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 97/1949) beschlossen. Dieser Artikel hatte bestimmt, daß außerordentliche Vollversammlungen über Beschluß des Rates dieser Organisation oder auf Grund eines von zehn Vertragsstaaten beim Generalsekretär gestellten Antrages einzuberufen sind.

Die neue Fassung des Art. 48 (a) besagt, daß eine außerordentliche Vollversammlung über Beschluß des Rates oder auf Grund eines von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Vertragsstaaten beim Generalsekretär eingebrachten Antrages einzuberufen ist. Die Bestimmung, daß zehn Vertragsstaaten die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verlangen können, war zur Zeit der Gründung der Organisation, als ihr 54 Mitgliedstaaten angehörten, angemessen. Durch die besonders in letzter Zeit erfolgten Beitritte unabhängig gewordener Staaten beträgt die Anzahl der Mitgliedstaaten jedoch derzeit über hundert. Durch die Änderung werden außerdem die Bestimmungen des Artikels 48 (a) den entsprechenden Bestimmungen für die Vereinten Nationen und für andere Spezialorganisationen der UNO angepaßt.

Aus diesen Erwägungen ist auch die Österreichische Delegation bei der 14. Versammlung der ICAO in Rom für die gegenständliche Abänderung eingetreten. Das Abänderungsprotokoll, das allen Mitgliedstaaten zur Ratifizierung offensteht, tritt mit dem Tage der Hinterlegung der 66. Ratifizierungsurkunde für jene Staaten in Kraft, die es bis zu diesem Zeitpunkt ratifiziert haben. Für jeden weiteren Staat tritt das Protokoll mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der ICAO in Kraft. Bisher wurde das Abänderungsprotokoll von 13 Staaten ratifiziert.

Das vorliegende Abänderungsprotokoll bedarf gemäß Artikel 50 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Feber 1964 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls zu empfehlen.

Ich stelle somit namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (326 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Thalhammer

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich weiters, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Protokoll einstimmig die Genehmigung erteilt.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (330 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird (361 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wastl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Wastl:** Herr Präsident! Hohes Haus! Meinem Auftrag entsprechend, habe ich über die Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu berichten.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz zählt als Landesgesellschaften, deren Aufgabe die Versorgung mit Strom in den einzelnen Bundesländern ist, nur die Gesellschaften von acht Bundesländern auf und bestimmt im übrigen, daß, solange eine eigene Landesgesellschaft für das Burgenland nicht errichtet ist, deren Aufgabe die NEWAG und die STEWEAG übernehmen.

Der burgenländische Landtag hat im September 1959 mit Landesgesetz die Errichtung der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-AG beschlossen. Der Verfassungsgerichtshof, der von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren einleitete, hat jedoch mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1963 einzelne Bestimmungen des burgenländischen Landesgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Aus der Begründung geht jedoch hervor, daß auch die übrigen Bestimmungen des Landesgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Berufung der BEWAG zur Landesgesellschaft, nicht verfassungsmäßig sind.

Ziel der vorliegenden Regierungsvorlage ist es nun, den Katalog der Landesgesellschaften im 2. Verstaatlichungsgesetz durch Aufnahme der BEWAG zu ergänzen und somit in verfassungsmäßig einwandfreier Weise dem Wunsche des Burgenlandes zu entsprechen, ebenso wie alle übrigen Bundesländer eine gesonderte Landesgesellschaft für die Elektrizitätsversorgung zu besitzen.

Der Artikel I des Gesetzentwurfes enthält eine Verfassungsbestimmung, wie sie mit ähnlichem Wortlaut vom Bundesgesetzgeber

inzwischen auch anderen Bundesgesetzen anläßlich ihrer Novellierung vorangesetzt wurde.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat am 3. Feber 1964 nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Uhlir, Theodor Cerny, Dr. Kos, Dr. Haider und Zingler sowie der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst und der Obmannstellvertreter Abgeordneter Mayr das Wort ergriffen, zur weiteren Beratung der Regierungsvorlage einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Feber 1964 eingehend beraten; er konnte jedoch nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangen. Der Vorsitzende des Unterausschusses hat hierüber dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in seiner Sitzung am 17. Feber 1964 einen mündlichen Bericht erstattet.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage beraten. Hiebei wurde auf den Beschluß des Aufsichtsrates und des Vorstandes der BEWAG vom 16. Dezember 1963 hingewiesen, wonach die Gesellschaft unverzüglich nach Inkrafttreten der beabsichtigten Novelle in Verhandlungen mit der NEWAG und der STEWEAG über die Entschädigung eintreten und sich hinsichtlich der Regelung der Entschädigung einem Schiedsgericht unterwerfen wird, falls die Verhandlungen binnen Jahresfrist zu keinem Ergebnis führen sollten.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Nemezc, Dr. Geißler, Kindl, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß sowie der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst beteiligten, die Regierungsvorlage unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (330 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Robak gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Robak** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf wurde auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, wonach gewisse Bestimmungen des burgenländischen Landesgesetzes vom 15. September 1959, BEWAG-Gesetz, außer Kraft gesetzt wurden, notwendig.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Diskussion über die Gründung einer landeseigenen Elektrizitätsgesellschaft und über das vorliegende Gesetz im Laufe der letzten Jahre auf das burgenländische Volk einen tiefen Eindruck gemacht hat. Mit berechtigter Spannung erwartet daher die burgenländische Bevölkerung das Ergebnis der heutigen Parlamentsitzung und hofft, daß der verschiedentlich ausgesprochene Wunsch, eine eigene Elektrizitätsgesellschaft zu erhalten, endlich in Erfüllung geht.

Die Versorgung mit Elektrizität ist heute für jedes Land und für jedes Volk eine Lebensnotwendigkeit, ein integrierender Bestandteil jeder wirtschaftlichen Entwicklung. Dies gilt noch mehr für wirtschaftlich unterentwickelte Gebiete, zu denen leider auch das Burgenland gehört.

Im Burgenland ist es wie in vielen Entwicklungsländern nicht nur notwendig, das Einkommen pro Kopf der Bevölkerung zu heben, im Burgenland müssen wir auch das Problem der Wanderarbeiter lösen. Noch immer müssen über 20.000 Menschen außerhalb des Landes ihr Brot verdienen, und das Wanderarbeiterproblem ist für uns nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein finanzielles und ein menschliches Problem.

Dieses Problem kann aber nur dann gelöst werden, wenn die Struktur unserer Wirtschaft verändert wird. Das Burgenland ist ein kleines und ein armes Land mit einer arbeitsamen Bevölkerung hart am Eisernen Vorhang. Wir versuchen, unsere wirtschaftlichen Probleme zu lösen, soweit das in unserer Kraft steht. Aber allein sind wir zu schwach, und der Bund muß mehr als in der Vergangenheit seinen Teil dazu beitragen, um das wirtschaftliche und soziale Gefälle zu mildern. Wir können nicht umhin, immer wieder den Finger auf diese schmerzliche Wunde zu legen und darauf hinzuweisen, daß unser Land bezüglich der Förderung mehr Hilfe und Verständnis braucht.

Für die Hilfe, die der Bund seinem jüngsten und wirtschaftlich schwächsten Bundesland nach 1945 gewährt hat, sind wir Burgenländer sicher sehr dankbar, obwohl auch offen ausgesprochen werden muß, daß sie bescheiden war und das wirtschaftliche Gefälle zwischen West und Ost nur wenig abbauen konnte.

Vergleichen wir das mit den Hilfsmaßnahmen, die andere Länder, zum Beispiel England, Italien oder Deutschland, ihren unterentwickelten Gebieten angedeihen ließen, so ist unsere Beschwerde mehr als berechtigt. Die heutige Nationalratssitzung — davon bin ich überzeugt — wird als historisches Ereignis in der Erinnerung des burgenländischen Volkes verbleiben, wenn bei der Schlußabstimmung dem Gesetzesantrag die Zustimmung gegeben wird.

Hohes Haus! Nun zur Materie selbst. Vielfach herrscht in der Öffentlichkeit der Eindruck, daß im Burgenland erst nach dem zweiten Weltkrieg eine Stromversorgung aufgebaut wurde und daß dieser Aufbau durch die treuhänderisch mit der Versorgung des Burgenlandes betrauten Gesellschaften NEWAG und STEWEAG durchgeführt wurde. An Hand nachfolgender Darlegungen möchte ich die wirkliche Entwicklung der Stromversorgung aufzeigen und klarstellen, daß schon in der Zwischenkriegszeit der Kern einer Stromversorgung des Burgenlandes geschaffen wurde. Nur durch eine Reihe ungünstiger Umstände, wozu die Rückständigkeit der burgenländischen Wirtschaft, aber auch die Teilung des Landes im Jahre 1938 und nicht zuletzt die russische Besatzung in der Nachkriegszeit zählen, ist es nicht zu ähnlichen Entwicklungen wie in den anderen Bundesländern gekommen, daß nämlich aus diesen wohl schwachen Ansätzen eine eigene Landesgesellschaft zur ausschließlichen Versorgung des Burgenlandes wurde.

Bis zum Jahre 1921, dem Zeitpunkt des Anschlusses des Burgenlandes an Österreich, war die gesamte Wirtschaft dieses Landes zurückgeblieben und vernachlässigt. Dies galt auch für die Versorgung mit elektrischer Energie. Im Bereiche des heutigen Burgenlandes waren nur einige kleine örtliche Elektrizitätswerke vorhanden, die fast ausschließlich der Versorgung mit Lichtstrom dienten. Im nördlichen Burgenland gab es in der ungarischen Zeit nur das Elektrizitätswerk in Eisenstadt, welches die Freistadt mittels einer Dampfzentrale mit Gleichstrom versorgte. Einige Grenzgemeinden in diesem Gebiet wurden aus dem Netz der Wiener Elektrizitätswerke in Ebenfurth gespeist. Im südlichen Burgenland gab es gleichfalls nur eine Dieselzentrale in Oberwart, die schon ab dem Jahre 1912 Oberwart und einige umliegende Gemeinden sehr notdürftig mit Strom versorgte. Diese Dieselzentrale wurde durch die Industrierwerke Rotenturm übernommen und später durch die Thalheimer Kohlenindustrie AG. in Tauchen weitergeführt, die auch Ansätze zu einer Überlandversorgung aufbaute.

Robak

Nach dem Anschluß des Burgenlandes an Österreich wurde die Stromversorgung etwas schneller vorangetrieben. Besonders im südlichen Teil unseres Landes, in dem kleinere Wasserkraftanlagen vorhanden waren, bildeten sich Lichtgenossenschaften, die, an vorhandene Mühlen angelehnt, einzelne Ortschaften mit elektrischer Energie versorgten.

Diese Verhältnisse änderten sich im südlichen Burgenland erst in den zwanziger Jahren. Im Jahre 1925 gründete die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. eine Tochtergesellschaft, und zwar die Oststeirisch-Burgenländische Wasserkraft AG. Diese sogenannte „Ostburg“ übernahm die Stromversorgung der Thalheimer Kohlenindustrie AG., jene der „Walge“ und der Lichtgenossenschaft Stegersbach und verband diese Anlagen mittels Hochspannungsleitungen.

Im nördlichen Teil des Burgenlandes erwarb in den zwanziger Jahren eine deutsche Finanzgruppe die Aktien des Eisenstädter Werkes. Dieses Unternehmen wurde unter dem Namen Eisenstädter Elektrizitäts-Aktiengesellschaft—Überlandwerke zum Kernpunkt der Elektrifizierung des nördlichen Teiles unseres Landes.

Von 1928 bis zum Jahre 1930 wurden, wie aus dem Zeitbericht und aus den Anlageverzeichnissen der Eisenstädter Elektrizitäts-Aktiengesellschaft—Überlandwerke hervorgeht, fast alle Gemeinden der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg und etwa ein Drittel der Gemeinden der Bezirke Neusiedl und Oberpullendorf an das Netz der Eisenstädter Elektrizitäts-Aktiengesellschaft angeschlossen, die sogar in einige angrenzende niederösterreichische Bezirke über die Landesgrenze hinausgriff.

Neben den beiden in ihrem Versorgungsgebiet und Netzzumfang für die damalige Zeit großen Unternehmungen bestanden zum Beginn der dreißiger Jahre, zum Teil auch schon früher, lokale Dieselzentralen. Aber es zeigte sich bald, daß diese nicht den Anforderungen entsprachen. Mit der deutschen Besetzung Österreichs wurde dann das Burgenland an Niederösterreich und an die Steiermark aufgeteilt. Diese Aufteilung fand ihren Ausdruck darin, daß zwei getrennte Bereiche in der Stromversorgung des Landes entstanden, die miteinander keine Berührung hatten. Die Eisenstädter AG. wurde im Wege einer zweifelhaften Finanztransaktion den Gauwerken Niederdonau übertragen. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu erfahren, daß der damalige Generaldirektor der Eisenstädter Elektrizitäts-AG. zugleich auch der Verwalter der Gauwerke Niederdonau war.

Die „Ostburg“ wurde von der STEWEAG übernommen und hörte auf, als eigene Gesellschaft zu bestehen.

Im Jahre 1945 wurde der Anlage- und Vermögenstand der Gauwerke Niederdonau von der NEWAG übernommen, die somit ohne ihr eigenes Zutun zur Stromversorgungsgesellschaft des nördlichen Burgenlandes wurde. Hätte die damalige Eisenstädter Elektrizitäts-AG. noch bestanden oder wäre es nach 1945 zu einer Rückstellung gekommen, so hätte diese den Kernpunkt für die eigene Landesgesellschaft gebildet.

Im südlichen Burgenland wurde nach 1945 die Stromversorgung durch die STEWEAG weitergeführt. Was das nördliche Burgenland anbelangt, wurden durch die NEWAG im wesentlichen die von der Eisenstädter Elektrizitäts-AG. — Überlandwerke beziehungsweise von den Gauwerken übernommenen Netze nur sehr, sehr notdürftig ausgebaut. Sie hat auch in keiner Hinsicht etwas dazu beigetragen, unsere vielen Siedlungen und Industrien zu unterstützen. Eine wirtschaftliche Untersuchung über den Betriebsaufwand im burgenländischen Versorgungsbereich der NEWAG, der den Erträgen aus dem Stromabsatz gegenübergestellt wurde, zeigt, daß die NEWAG in der Zeit vom Jahre 1947 bis zum Jahre 1958 rund 56 Millionen Schilling außer Landes gebracht und somit nicht für die Verbesserung der Stromversorgung im Burgenland verwendet hat. Die Stromversorgung war dadurch in den meisten Gemeinden entsprechend schlecht. Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft, insbesondere aber die Industrie konnten nicht die nötigen Strommengen erhalten. Allein im Bezirk Neusiedl am See waren infolge der schlechten Versorgungsverhältnisse nach 1945 4000 Propangasherde aufgestellt. In vielen Gemeinden des Landes, insbesondere in den Bezirken Oberwart und Neusiedl, konnte nicht einmal ein Rasierapparat angesteckt werden. Im nördlichen Burgenland waren 43 Prozent des gesamten Hochspannungsnetzes mit ausgeglühten schlechten Eisenleitungen bespannt.

Was das südliche Burgenland anlangt, waren die Stromverhältnisse etwas besser, da die STEWEAG im Jahre 1954 eine 60 kV-Leitung Oberwart—Gleisdorf—Hartberg—Graz errichtet und auch in den Gemeinden verhältnismäßig viel investiert hat. Die im Burgenland erzielten Stromerlöse wurden jedenfalls im Burgenland verwendet, und nur der äußerste Zipfel unseres Landes, der Bezirk Jennersdorf, war etwas schlechter versorgt.

Hohes Haus! Laut Pressemeldungen von gestern haben auch die Betriebsräte der NEWAG und der NIOGAS zum heute vor-

Robak

liegenden Gesetzentwurf Stellung genommen. Sie haben sicherlich das Recht dazu, nur verstehen wir Burgenländer die große Aufregung nicht, wo es doch um nichts anderes geht als um das Gleichheitsprinzip. Ich möchte dazu nicht mehr sagen, als daß weit über das Burgenland hinaus die Bevölkerung den Standpunkt des Burgenlandes freudig begrüßt. Die STEWEAG ist ebenfalls ent-rüstet. In ihrer Stellungnahme fragt sie, warum die BEWAG so spät gegründet worden ist, warum sie nicht schon im Jahre 1947 ins Leben gerufen wurde. Ich werde später dazu noch etwas sagen. Vorher möchte ich über die Vorgeschichte einige Bemerkungen machen.

Das Bundes-Verfassungsgesetz besagt im Artikel 2: „Österreich ist ein Bundesstaat.“ Weiter heißt es dann: „Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Ober-österreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarl-berg, Wien.“ Und im Artikel 7 heißt es: „Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich.“

Ich bin der Meinung, daß damit zum Aus-druck gebracht wurde, daß auch alle Bundes-länder gleich zu behandeln sind. Diesen Grundsatz anerkannte der Gesetzgeber auch bei der Beschlußfassung über das Bundes-gesetz vom 26. März 1947 über die Verstaat-lichung der Elektrizitätswirtschaft, als im § 3 festgelegt wurde: „Solange eine eigene Landesgesellschaft für das Bundesland Burgen-land nicht errichtet ist, übernehmen deren Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesell-schaft.“

Weil das Burgenland nicht nur nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz, sondern auch nach der österreichischen Bundesverfassung mit allen anderen Bundesländern gleichberechtigt behandelt werden soll und weil es daraus einen Anspruch auf die Stromversorgung durch eine eigene Landesgesellschaft abge-leitet hat, wurde sofort nach Abzug der Besatzung von der Landesregierung die Er-richtung einer eigenen Landesgesellschaft in Angriff genommen. Weil aber trotz aller Versuche und Verhandlungen die Gleich-berechtigung des Burgenlandes vom Bund nicht zu erreichen war und überdies insbe-sondere die NEWAG ihre Aufgaben dem Burgenland gegenüber eklatant vernachlässigt hat, wodurch eine ausreichende Stromver-sorgung vor allem im Zusammenhang mit der Ansiedlung von neuen Industriebetrieben zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen nicht möglich und auch nicht erreichbar war, grün-dete das Land Burgenland am 30. Juni 1958

die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG., die sogenannte BEWAG.

Mit Bescheid vom 27. Februar 1959 hatte dann der Landeshauptmann des Burgenlandes festgestellt, daß die interimistische Strom-versorgungsaufgabe der NEWAG und der STEWEAG im Burgenland beendet ist, und die BEWAG mit der Stromversorgung des Burgenlandes betraut. Auch die Anlagen der STEWEAG und der NEWAG wurden damit der BEWAG übertragen.

Auf Grund dieses sofort vollstreckbaren Bescheides und der im § 3 Abs. 5 des 2. Ver-staatlichungsgesetzes bekundeten Absicht des Gesetzgebers nachkommend, auch für das Burgenland eine eigene Landesgesellschaft zu errichten, hat der Burgenländische Landtag am 15. September 1959 das burgenländische Landesgesetz über die Errichtung einer Landes-gesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland beschlos-sen. Mit diesem Gesetz wurde die BEWAG als Landesgesellschaft für die Alleinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich des Bur-genlandes autorisiert, es wurden ihr die Auf-gaben der Stromversorgung übertragen und daher auch die auf burgenländischem Gebiet gelegenen Anlagen der NEWAG und der STEWEAG übereignet. Dieses Gesetz wurde von der Bundesregierung nicht beeinsprucht. Damit glaubten der Burgenländische Landtag, die Landesregierung, aber auch die BEWAG und die burgenländische Bevölkerung, der Weg sei frei für ein großzügiges Aufbau-programm und für die Verbesserung der Stromversorgungsverhältnisse im Burgenland.

Heute kann die BEWAG bereits auf ein stolzes Aufbauwerk hinweisen, denn der In-vestitionsaufwand erreichte in den letzten fünf Jahren 130 Millionen Schilling, was einer durchschnittlichen jährlichen Investitions-quote von 26 Millionen Schilling entspricht. Es gibt heute nicht nur keine Engpässe in der Stromversorgung, der Handel, das Ge-werbe, die Industrie, aber auch die Haushalte sind im großen und ganzen ausreichend ver-sorgt. Der vergleichsweise Investitionsaufwand der Vorgängerunternehmungen in den Jahren 1950 bis 1959, bezogen auf das Preisniveau von 1962, betrug im Jahresdurchschnitt nach den vorliegenden Unterlagen 7 Millionen Schil-ling, was die Notwendigkeit der Gründung der BEWAG zur Unterstützung der vom Land beabsichtigten Maßnahmen mehr als deutlich aufzeigt.

Die Entwicklung der Strombereitstellung und Stromabgabe in dem erwähnten Ver-gleichszeitraum zeigt, wie groß der Nachhol-bedarf im Burgenland war. Diese Zahlen beweisen aber auch recht sinnfällig die Be-

Robak

mühungen der BEWAG um die Verbesserung der Stromversorgungsverhältnisse. Die Strombereitstellung hat sich in den letzten fünf Jahren von 70 Millionen kWh auf 140 Millionen kWh erhöht, was einer Verdopplung entspricht und die Bemühungen der BEWAG rechtfertigt. Die errichteten Anlagen können nunmehr allen Ansprüchen gerecht werden.

Hohes Haus! Der Bau der Landessammelschiene ist ebenfalls ein sehr erfreuliches Ereignis für uns, für die Burgenländer. Die Landessammelschiene ermöglichte auch die Rettung des Tauchener Kohlenbergbaues, da die Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. mit Standort Pinkafeld ein kalorisches Kraftwerk errichten konnte, das den Strom ab 1. Dezember 1963 in das BEWAG-Netz über eine 110-kV-Leitung Pinkafeld—Oberwart einspeist. Diese beiden Unternehmungen, die Kohlen-AG. in Tauchen und das Fernheizkraftwerk in Pinkafeld, beschäftigen rund 500 Arbeiter und Angestellte, eine sehr schöne Zahl für unser kleines Land, in dem es wenige Betriebe und fast gar keine Großbetriebe gibt.

Im Jahre 1963 wurde ein Bauprogramm von 30 Millionen Schilling in Angriff genommen. Der Ausbau in den nächsten drei Jahren erfordert einen Gesamtaufwand von weiteren 75 Millionen Schilling. Schon allein aus diesem Grunde wäre eine Befristung der Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes, wie das während der Verhandlungen in verschiedenen Ausschusssitzungen und sonstigen Besprechungen von seiten der Österreichischen Volkspartei zum Ausdruck gebracht wurde, nicht möglich gewesen.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die BEWAG die vom Landtag, von der Landesregierung sowie vom burgenländischen Volk in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt hat. Sie hat nicht nur die Stromversorgung des Landes auf eine gesunde Grundlage gestellt und jeden Anschluß ermöglicht, sondern auch auf weite Sicht vorgesorgt. Ja was noch wichtiger ist: Die Gründung und Ansiedlung von neuen Betrieben in allen Teilen unseres Landes war erst nach Durchführung dieser Investitionen der BEWAG möglich. Von den 62 neu angesiedelten Betrieben konnten 60 erst nach Gründung der BEWAG im Jahre 1959 errichtet werden.

Hohes Haus! Niemand im Burgenland zweifelt daran, daß jede Verzögerung der Gründung der BEWAG dem Lande und der burgenländischen Wirtschaft unermesslichen Schaden zugefügt hätte. Wenn durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine rechtlich ungeklärte Situation eingetreten ist, so war das Burgenland der Meinung, daß nunmehr eine verfassungsrechtlich einwand-

freie Lösung in dem Sinne getroffen werden soll, daß der Nationalrat eine verfassungsgesetzliche Regelung beschließt, die dem Burgenland die gleichen Rechte wie allen übrigen Bundesländern zusichert.

Mit großer Freude und Dankbarkeit möchte ich von dieser Stelle aus feststellen, daß der zuständige Ressortminister Otto Probst sofort die Initiative ergriffen und dem Ministerrat einen Gesetzentwurf zur Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes vorgelegt hat. Dieser Gesetzentwurf ist heute Gegenstand der Beratungen des Hohen Hauses. Schon seit vielen Wochen wird dieser Gesetzentwurf in Ausschusssitzungen und auch in den Sitzungen eines Unterausschusses beraten. Wenn von seiten der Österreichischen Volkspartei und in ihrer Presse im negativen Sinne zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen worden ist, wenn die sieben ÖVP-Landeshauptleute zu diesem Entwurf Bedenken geäußert haben, so möchte ich nicht näher darauf eingehen, sondern den genannten Stellen, die der Meinung waren und es heute noch sind, daß die vorgeschlagene Regelung nicht in Ordnung sei, zurufen: Gönnst unserem Land Burgenland als dem ärmsten und schwerstgeprüften Bundesland doch unser in der Verfassung garantiertes Recht! Denn nach der Besetzung Österreichs durch die deutschen Truppen, durch die Österreich die Freiheit und Selbstständigkeit genommen wurde, wurde das Bundesland Burgenland darüber hinaus auch ausgelöscht. Und auch dann, als im Jahre 1945 Österreich wieder frei wurde, mußte das Burgenland auf dem Gebiet der Stromversorgung immer noch 14 Jahre lang das Gefühl der Ungleichheit gegenüber den anderen Bundesländern haben. Diese Ungleichheit soll mit der Beschließung dieses Gesetzes endlich aus der Welt geschafft werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch etwas über die Entschädigungsfrage sagen. Im Zusammenhang mit dem Entwurf des Verkehrsministeriums für eine Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes kam es im Ausschuß, im Unterausschuß, aber auch in der Öffentlichkeit zu Diskussionen über die Entschädigung, welche die BEWAG nach der Beschlußfassung über das vorliegende Gesetz an die NEWAG und STEWEAG zu leisten haben wird. Hier wurde von seiten des Burgenlandes schon von Anfang an darauf hingewiesen, daß das Burgenland eine Entschädigung ins Auge gefaßt hat. Schon nach dem Bescheid des Herrn Landeshauptmannes und dem Inkrafttreten des BEWAG-Gesetzes wurden Entschädigungsverhandlungen sowohl mit der STEWEAG als auch mit der NEWAG geführt, doch führten diese Verhandlungen zu keinem

Robak

Ergebnis. Die burgenländische Landesregierung hat auch einen Entschädigungsentwurf ausgearbeitet, welcher eine angemessene Entschädigung der beiden Vorgängerunternehmungen zum Inhalt hat. Auch der Aufsichtsrat der BEWAG hat erst vor kurzem wieder eine Erklärung abgegeben, in der folgendes festgestellt wurde:

1. Die BEWAG ist bereit, der NEWAG und der STEWEAG eine angemessene Entschädigung zu leisten.

2. Die BEWAG wird zu diesem Zweck sofort nach dem Inkrafttreten der Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz die Verhandlungen mit den genannten Gesellschaften aufnehmen.

3. Sollten diese Verhandlungen binnen Jahresfrist zu keiner Einigung führen, wird ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der NEWAG und der STEWEAG, aus zwei Vertretern der BEWAG und einem gemeinsam zu bestellenden Vorsitzenden, errichtet, welches über die angemessene Höhe und die Zahlungskonditionen der Entschädigung entscheidet.

Hohes Haus! Man muß aber bei dieser Frage folgendes berücksichtigen:

1. Alle der BEWAG übertragenen Anlagen, die mit Mitteln des Bundes, des Landes, der Gemeinden, der Lichtbaugemeinschaften und der sonstigen Interessenten errichtet wurden, können vom Burgenland oder von der BEWAG nicht noch einmal entschädigt werden.

2. Die im Burgenland erzielten Einnahmen und die im Burgenland von beiden Gesellschaften getätigten Ausgaben müßten bei der Festlegung der Entschädigung gebührend berücksichtigt werden.

3. Die Anteilsrechte des Burgenlandes am Aktienkapital der NEWAG und STEWEAG, wie dies auch im 2. Verstaatlichungsgesetz zum Ausdruck kommt und im übrigen von der steiermärkischen Landesregierung schriftlich anerkannt wurde, müssen bei der Festsetzung der Entschädigungssumme ebenfalls berücksichtigt werden.

Hohes Haus! Nach all meinen Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf muß ich von dieser Stelle aus noch eines ganz offen aussprechen: Es handelt sich für uns Burgenländer auch darum, bei diesem Gesetz ein feierliches Versprechen zu erfüllen, das von vielen ÖVP-Vertretern der Bundesregierung dem burgenländischen Volk gegeben wurde. Erklärungen, wie sie Herr Bundeskanzler Dr. Gorbach und ÖVP-Bundesparteiobermann Dr. Klaus erst am 3. Feber 1964 in Oberwart und in Mattersburg gegeben haben, sind keine wirksame Hilfe für das Burgenland, wenn wir auf der anderen Seite sehen, daß es nur bei Versprechungen

bleibt und so wie beim BEWAG-Gesetz und bei den Verhandlungen versucht wird, mit juristischen Spitzfindigkeiten und Argumenten das zu verbergen, was man in Wirklichkeit will, nämlich dem Burgenland den vollen und ganzen Anschluß an Österreich zu verwehren. Herr Bundeskanzler Gorbach sprach bei der Kundgebung davon, daß das Burgenland Anrecht auf Hilfe vom Bund habe. Dr. Klaus verlangte unter anderem die Berücksichtigung des Ost-West-Gefälles und erklärte: „Das Burgenland gehört zwar seit 42 Jahren zu Österreich, aber nach Auffassung der Österreichischen Volkspartei muß das jüngste Mitglied der Bundesländerfamilie noch mehr zu Österreich gehören als bisher. Ich meine damit nicht die Zugehörigkeit im staatsrechtlichen Sinne, wohl aber das Recht des Burgenlandes auf einen gleich hohen Lebensstandard und auf eine noch stärkere Förderung, die er uns hier irgendwie verspricht. Dem Burgenland“ — sagte er — „müssen wir eine noch stärkere Förderung zuteil werden lassen als bisher. Das Ost-West-Gefälle, das sich aus historischen und strukturellen Gründen herausgebildet hat, ist nichts Endgültiges und Schicksalhafteres, das wir einfach zur Kenntnis nehmen müssen.“

Es wäre sicherlich sehr erfreulich, wenn die Worte dann auch in die Tat umgesetzt würden. Aber ich muß hier sagen: Dieser Unterschied zwischen den gegebenen Versprechungen und dem Verhalten der Partei, der Herr Dr. Klaus vorsteht, während der letzten Woche muß die Burgenländer nachdenklich stimmen. (*Zwischenruf des Abg. Soronics.*) Auf diese Erklärungen kurz vor der Landtagswahl möchte ich noch etwas sagen. (*Abg. Altenburger: Wir sind nicht in einer Wählerversammlung! Sie wechseln das mit einer Wählerversammlung! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Um nicht mißverstanden zu werden, Herr Abgeordneter Altenburger: Bei den Verhandlungen im Ausschuß und auch bei der Lektüre der ÖVP-Presse hat man nicht das Gefühl gehabt (*Abg. Altenburger: Sie haben noch Gelegenheit, bei den Wählerversammlungen im Burgenland zu reden! — Abg. Uhlir: Er will dich endlich einmal überzeugen!*), daß die ÖVP genauso bereit ist, dem Burgenland zu helfen, wie es hier in dieser Erklärung, die ich übrigens in der ÖVP-Presse gelesen habe, zum Ausdruck gekommen ist. (*Abg. Uhlir: Schadet gar nichts, wenn du das einmal hörst!*)

Hiezu möchte ich auch etwas sagen, denn in den Erläuternden Bemerkungen wird ausdrücklich erklärt, daß dem Bund durch die Beschlußfassung dieses Gesetzes keinerlei finanzielle Nachteile erwachsen werden. (*Abg. Dr. Hurdes: Warten Sie einmal die Abstimmung ab! Was prophezeien Sie jetzt schon?*)

Robak

Ich möchte das ausdrücklich betonen, damit ich nicht mißverstanden werde. Dem Burgenland erwächst aber eine neue Aufgabe zu den vielen Aufgaben, die es bereits durch die verhängnisvollen Gegebenheiten der Vergangenheit zusätzlich zu erfüllen hat. Das Land wird die Ablöse zahlen müssen, und es hat seine Bereitschaft dazu auch ausdrücklich erklärt. Man spricht derzeit von sehr, sehr hohen Beträgen. Dies wird eine große Belastung für ein Bundesland sein, dessen Budget nicht höher ist als das einer westlichen Landeshauptstadt. Hier wäre meiner Meinung nach die Möglichkeit gegeben, dem Burgenland echte Hilfe angedeihen zu lassen, ihm wirklich beizustehen und seine besonderen Gegebenheiten durch eine besondere Maßnahme zu berücksichtigen.

Hohes Haus! Ich habe versucht, das Problem einer eigenen burgenländischen Stromversorgung zu beleuchten, und ich hoffe am Schluß meiner Ausführungen (*Zwischenruf des Abg. Altenburger*), daß sich das Hohe Haus den berechtigten Wünschen des Burgenlandes nach gleicher Behandlung wie andere Bundesländer sicherlich nicht verschließen wird, da die seit fünf Jahren bestehende Landesgesellschaft bewiesen hat, daß sie die Ansprüche und Anforderungen in jeder Weise erfüllt. Die sozialistischen Abgeordneten des Hohen Hauses werden auf jeden Fall der Gesetzesvorlage ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Nemecz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Nemecz (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die letzten Ausführungen des Herrn Kollegen Robak veranlassen mich, mich zunächst mit einigen Pressemeldungen der SPÖ zu befassen.

Die „Burgenländische Freiheit“, das Landesorgan der Sozialistischen Partei des Burgenlandes, schreibt in der Nummer 6 vom 8. Feber 1964 in überdimensionalen Lettern:

„ÖVP verzögert BEWAG-Gesetz. — Ist ÖVP gegen die Gleichberechtigung des Burgenlandes? — Eigenartige Verschleppungstaktik verhindert Einigung im Verkehrsausschuß.“ Dann, allerdings schon in kleineren Lettern, heißt es: „Im Zusammenhang mit der Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes taucht die Frage auf, ob die ÖVP überhaupt bereit ist, dem Burgenland ebenso wie allen anderen Bundesländern eine eigene Elektrizitätsgesellschaft zuzugestehen. Diese Frage wird sich erst bei den Verhandlungen im Unterausschuß des Verkehrsausschusses klären lassen.“

Zu dieser Pressemeldung ist nüchtern und sachlich folgendes festzustellen: Das Recht des Burgenlandes auf eine eigene Landeselektrizitätsgesellschaft war nie bestritten. Zur vollen Gleichstellung des Landes Burgenland mit den anderen Bundesländern haben sich nicht nur die ÖVP-Abgeordneten des Burgenlandes, sondern alle ÖVP-Abgeordneten stets und ohne Ausnahme und ohne Einschränkung bekannt! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meinungsverschiedenheiten und Bedenken gab es lediglich in verfassungsrechtlicher Beziehung unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Gefahr einer Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder. Diese Bedenken wurden im Unterausschuß vom Kollegen Dr. Prader vorgetragen und begründet. Ich will mich jetzt nicht damit befassen, ob diese Bedenken richtig sind oder nicht. Daß Juristen ist es auch hier schon bekannt, daß Juristen und auch Verfassungsjuristen verschiedener Meinung sein können. Ich halte es aber für meine Pflicht, ausdrücklich festzustellen, daß Kollege Dr. Prader sich gegen den unterschwelligen Vorwurf, er beziehungsweise die ÖVP verzögere dieses Gesetz, schärfstens verwahrt hat. Er gab die Erklärung ab, daß die ÖVP bereit sei, ein eigenes Grundsatzgesetz für das Burgenland zu schaffen, und zwar sofort! Daß die Forderung nach einem Grundsatzgesetz in der Verfassung begründet ist, wird wohl von niemandem angezweifelt oder bestritten werden können. Es wäre höchst an der Zeit, wenn ein Elektrizitätsgrundsatzgesetz, welches das gesamte Elektrizitätswesen nach den Kompetenzen der Länder und des Bundes umfassend ordnet, geschaffen würde, wobei dem Prinzip der Gleichheit aller Bundesländer Rechnung zu tragen wäre. Ich darf mich in diesem Belange allerdings auf eine Erklärung des Herrn Ministers im Ausschuß beziehen, wonach die Vorarbeiten für ein solches Grundsatzgesetz schon weit vorgeschritten sind.

Es steht somit fest, daß die von mir eingangs zitierten Behauptungen der SPÖ-Presse des Burgenlandes Anspruch auf Berechtigung nicht erheben können. Die ÖVP hat nicht verzögert, sie hat nicht verschleppt, und die ÖVP hat schon gar nicht versucht, zu verhindern. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Es ist aber in diesem Belange vielleicht wichtig, festzustellen, daß der entscheidende Schritt für die BEWAG doch nicht von der Seite (*Redner weist auf die SPÖ*) ausgegangen ist, sondern vom ÖVP-Landeshauptmann Wagner! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich darf also wiederholen und präzisieren — ich halte das für notwendig —: Wie den Mitgliedern des Hohen Hauses bereits bekannt

Dr. Nemeecz

ist, sind von den Ländern gegen den vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Ländern und sonstigen Dienststellen zur Begutachtung zugesandten Entwurf eines Bundesgesetzes für eine Novelle des 2. Verstaatlichungsgesetzes erhebliche Bedenken vorgebracht worden. Die Bedenken richteten sich nicht gegen die Errichtung einer eigenen Landesgesellschaft für das Bundesland Burgenland. Im Gegenteil, es wurde ausdrücklich anerkannt, daß dem Bundesland Burgenland das gleiche Anrecht auf eine eigene Landesgesellschaft zur Elektrizitätsversorgung zusteht wie den anderen Bundesländern. Die Bedenken der Bundesländer richteten sich vielmehr gegen die im Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft enthaltene Verfassungsbestimmung.

Den Mitgliedern des Hohen Hauses ist bekannt, daß das 2. Verstaatlichungsgesetz vom Bundesgesetzgeber nur unter Inanspruchnahme des Kompetenzbestandes des Artikels 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes — und zwar, wie es dort heißt: „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“ — erlassen und dem Bunde auch die Vollziehung dieses Gesetzes übertragen werden konnte.

Den Mitgliedern des Hohen Hauses ist des weiteren bekannt, daß die Inanspruchnahme dieser Kompetenz seit dem Wegfall der occupatio bellica, somit seit dem Abzug der Besatzungstruppen aus Österreich, nicht mehr zulässig ist.

Die verfassungsrechtliche Situation der auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 Z. 15 erlassenen Gesetze, das heißt ihre Wirkung auf die nach den Artikeln 11, 12 oder 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegebene Länderzuständigkeit, die Frage der Zuständigkeit zu ihrer Erlassung und Aufhebung sind ungeklärt. Die Länder befürchteten nun, daß eine Verfassungsbestimmung, wie sie in dem erwähnten Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft enthalten war, mit Rücksicht auf die ungeklärte verfassungsrechtliche Situation des 2. Verstaatlichungsgesetzes und mit Rücksicht auf die Folgen, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Novellierung eines Gesetzes zukommen, geeignet sein könnte, die verfassungsrechtliche Situation des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu ändern, indem der gesamte im 2. Verstaatlichungsgesetz geregelte Bereich des Elektrizitätswesens aus dem Artikel 12 des B.-VG. in die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes

übertragen und damit den Ländern die letzte wirtschaftlich bedeutende Kompetenz genommen wird.

Der Herr Staatssekretär Soronics und der Herr Landeshauptmann Lentsch haben nun wiederholt mit den Ländervertretern verhandelt und haben nach einem Weg gesucht, damit diese Bedenken beseitigt werden, damit den Bedenken der Länder Rechnung getragen wird. Ich muß sagen, auch der Herr Minister hatte Verständnis für diese Bedenken der Länder: Er hat seinen ursprünglichen Entwurf abgeändert beziehungsweise ergänzt.

Die Fassung der Verfassungsbestimmung der Regierungsvorlage hat diese Bedenken der Länder berücksichtigt. Nach Ansicht der Verfassungsjuristen soll zwar der Eintritt der von den Ländern befürchteten Folgen durch den Wortlaut der Verfassungsbestimmung des Artikels 1 der Regierungsvorlage ausgeschlossen sein, dennoch erachte ich es für notwendig, für eine künftige Auslegung des Gesetzes den Willen des Verfassungsgesetzgebers und des einfachen Bundesgesetzgebers dahin gehend festzuhalten, daß mit der Beschlußfassung über das vorliegende Gesetz nichts anderes als die Errichtung einer eigenen Landesgesellschaft zur Elektrizitätsversorgung des Burgenlandes beabsichtigt ist und daß die Herbeiführung einer Änderung der verfassungsrechtlichen Situation des 2. Verstaatlichungsgesetzes sowie der durch Artikel 10 Abs. 1 Z. 10 und 12 Abs. 1 Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes bestimmten Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Eine Änderung der im Elektrizitätswesen bestehenden Zuständigkeitsverteilung müßte einer eigenen verfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Soviel zur verfassungsrechtlichen Situation, die nunmehr, so möchte ich glauben, zur Genüge beleuchtet und in jeder Beziehung klargestellt wurde. Und nun zu einer zweiten Pressemeldung der SPÖ.

Die „Arbeiter-Zeitung“ schreibt in der Nummer 40 vom 18. Februar 1964 ebenfalls in überdimensionalen Lettern: „Nach BEWAG-Marsch: ÖVP stimmt endlich zu!“ Hiezu ist folgendes zu sagen: Die ÖVP hat nicht unter dem Eindruck der Straße dem Gesetz zugestimmt! Eine solche Unterstellung wird auf das entschiedenste zurückgewiesen! (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich will mich nicht näher mit der Demonstration der BEWAG und mit der Gegen demonstration der NEWAG befassen, ich will weder die eine verteidigen noch die andere

Dr. Nemeccz

angreifen. Ich bin davon überzeugt, daß die Belegschaft der BEWAG in bester Absicht gehandelt hat beziehungsweise von der besten Absicht geleitet war, und ich habe auch Verständnis für die Beunruhigung in der Belegschaft, zumal der Kampf um die Sicherung der Stromversorgung durch die BEWAG nunmehr fast auf den Tag genau fünf Jahre dauert. Ich muß aber im Interesse des Parlaments, im Interesse der Würde des Hauses klar und eindeutig aussprechen, daß das Parlament unter dem Druck einer Demonstration beziehungsweise einer Gegendemonstration niemals Beschlüsse fassen kann und fassen wird! (*Neuerliche Zustimmung bei der ÖVP.*)

Leider wurde diese Frage politisch hochgespielt. Die geäußerten Bedenken der Länder, einzelner Abgeordneter, die angestellten Erwägungen zur Lösung der Frage etwa durch eine Befristung des Gesetzes wurden zum Anlaß genommen, die ÖVP der Verzögerung, der Verschleppung, ja sogar der versuchten Verhinderung des Gesetzes zu beschuldigen. Ich habe eigentlich gestaunt, daß selbst der Herr Minister laut „Arbeiter-Zeitung“ die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken einiger Abgeordneter als Ausflüchte bezeichnet hat. So kann man doch nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken von Abgeordneten und ihr Bemühen, eine Lösung herbeizuführen, abtun!

Nun darf ich mich der Regierungsvorlage zuwenden. Ich halte es für zweckdienlich, daß die Vorgeschichte kurz dargestellt wird, weil ich auf Grund der Pressemeldungen in dieser Angelegenheit den Eindruck gewinnen konnte, daß über den zur Debatte stehenden Sachverhalt in tatsächlicher und auch in rechtlicher Beziehung differente Auffassungen bestehen. Ich möchte das Hohe Haus um Entschuldigung bitten, wenn ich hiebei so manches vorbringe, was mein Herr Vorredner bereits vorgebracht hat. Ich werde nicht so weit zurückgreifen wie er, sondern werde mit der Feststellung beginnen, daß im Land Burgenland vor der nationalsozialistischen Machtübernahme im Jahre 1938 zwei große Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestanden, und zwar im nördlichen Burgenland die bereits zitierte Eisenstädter Elektrizitäts-AG-Überlandwerke, kurz EEAG, und im südlichen Burgenland die Oststeirisch-Burgenländische Elektrizitäts-AG, kurz „Ostburg“. Durch die Aufteilung des selbständigen Landes Burgenland im Jahre 1938 auf die benachbarten „Reichsgaue“ Steiermark und Niederdonau verschwanden auch diese beiden großen Unternehmen. Sie wurden von den Gauwerken Niederdonau beziehungsweise von der Steirischen Elektrizitäts-AG übernommen und in

der Folgezeit dann von der NEWAG beziehungsweise von der STEWEAG weitergeführt.

An diesem Zustande änderte sich, wie schon Herr Robak ausgeführt hat, nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 nichts. Diese beiden großen Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurden nicht wiedererrichtet. Die Stromversorgung wurde auch weiterhin durch die NEWAG beziehungsweise die STEWEAG durchgeführt.

So kam es, daß im Jahre 1947, als das 2. Verstaatlichungsgesetz beschlossen wurde, nur das Burgenland keine eigene Elektrizitätsgesellschaft besaß. Alle anderen Bundesländer hatten eigene Elektrizitätsgesellschaften. Diese wurden in § 3 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes als sogenannte Landesgesellschaften mit im Gesetze ganz genau festgelegten Rechten und Pflichten legitimiert. Wäre das Burgenland im Jahre 1938 nicht aufgeteilt worden, so hätte es im Jahre 1947 eine eigene Elektrizitätsgesellschaft besessen, und es wäre diese gleich wie in den anderen Bundesländern als Landesgesellschaft autorisiert worden. Immerhin wurde aber im 2. Verstaatlichungsgesetz die Errichtung einer eigenen burgenländischen Landesgesellschaft vorgesehen, denn § 3 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes lautet wie folgt: „Solange eine eigene Landesgesellschaft für das Bundesland Burgenland nicht errichtet ist, übernehmen deren Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft. Einigen sich die beteiligten Bundesländer über die Beteiligung des Bundeslandes Burgenland an den genannten Landesgesellschaften nicht, so entscheidet die Bundesregierung.“

Diese schon im Gesetz vorgesehene eigene Landesgesellschaft hat sehr lange auf sich warten lassen. Die Ursachen lagen in der besonderen wirtschaftlichen Situation des Burgenlandes: schwere Kriegsfolgen, sowjetische Besatzung, und noch etwas, was ich vielleicht in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Kollegen Robak feststellen möchte: Die Eisenstädter Elektrizitäts-AG hätte gar nicht wiedererrichtet werden können, denn die Aktien dieser Gesellschaft standen im Eigentum der Dresdner Bank in Berlin und waren somit Deutsches Eigentum. Es wäre daher dieses Werk unweigerlich in die Verwaltung der USIA gekommen. Aus diesem Grunde konnte man damals gar nicht daran denken, eine eigene Landesgesellschaft zu gründen.

Immerhin hat aber das Land Burgenland zu jeder Zeit, insbesondere aber in den Regierungserklärungen der Jahre 1949, 1953 und 1956, unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß es die Errichtung einer eigenen

Dr. Nemecz

Elektrizitätsgesellschaft als eine der wichtigsten landespolitischen Aufgaben betrachtet.

Erst im Jahre 1958, und zwar am 30. Juni, wurde die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG, die BEWAG, gegründet und als juristische Person in der Folgezeit im Handelsregister eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt war die BEWAG berechtigt, die Aufgaben einer Landesgesellschaft, also die Stromversorgung, zu übernehmen, denn die NEWAG und die STEWEAG hatten diese Aufgaben nach der zitierten Gesetzesstelle nur so lange auszuüben, als nicht eine eigene Landesgesellschaft im Burgenland geschaffen wird — ganz einfach nach dem Umkehrschluß. Die BEWAG war also zwar rechtlich berechtigt, sie war aber tatsächlich nicht in der Lage, die Stromversorgung zu übernehmen, weil die Anlagen nicht ihr gehörten, sondern der STEWEAG beziehungsweise der NEWAG. Es kam zu Ablöseverhandlungen, die aber zu keinem Ergebnis geführt haben. Erst dann, als feststand, daß diese Ablöseverhandlungen zu keinem Ergebnis führen, hat sich die burgenländische Landesregierung entschlossen, die Konsequenzen zu ziehen. Mit Bescheid vom 27. Feber 1959 hat der Herr Landeshauptmann des Burgenlandes festgestellt, daß die interimistische Stromversorgungsaufgabe der NEWAG und STEWEAG im Burgenland beendet ist und die BEWAG mit der Versorgung des Bundeslandes Burgenland betraut wird. Auch die Anlagen der Vorgängerunternehmungen wurden übertragen. Dieser Bescheid war sofort vollstreckbar, und die Anlagen der STEWEAG und der NEWAG wurden durch die BEWAG übernommen.

Warum sage ich das alles so ausführlich? Damit Sie, meine Damen und Herren, Verständnis für das damalige Vorgehen des Landes Burgenland aufbringen. Wir Burgenländer wurden nämlich damals von verschiedenen Seiten mit Ausdrücken bedacht, die nicht immer gerade schmeichelhaft waren. Was blieb aber einem Lande übrig, welches sich seit vielen, vielen Jahren, seit 14 Jahren, bemühte, eine gütliche Einigung herbeizuführen? Es mußte zur Selbsthilfe greifen, es blieb ihm kein anderer Weg übrig.

Die NEWAG und die STEWEAG haben gegen den Bescheid des Landeshauptmannes berufen. Den Berufungen hat das Ministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Folge gegeben, weil es die Ansicht vertrat, daß eine Enteignung nicht bescheidmäßig, sondern nur ex lege, also durch ein Gesetz, erfolgen kann. So kam es zu dem Landesgesetz vom 15. September 1959, LGBI. Nr. 20, zu dem sogenannten BEWAG-Gesetz. Auf Grund dieses Gesetzes wurde die BEWAG als Landes-

gesellschaft mit den Rechten und Pflichten einer solchen nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz autorisiert. Des weiteren wurden nach diesem Gesetz die Anlagen der NEWAG und der STEWEAG enteignet. Dieses Landesgesetz — es wurde schon darauf hingewiesen — wurde von der Bundesregierung nicht beansprucht. In wiederholten Erklärungen und auch in dem zitierten Landesgesetz wurde festgestellt, daß das Burgenland zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung bereit sei. Es wurde von der Landesregierung, nachdem die Entschädigungsverhandlungen mit der NEWAG und der STEWEAG zu keinem Ergebnis führten, auch der Entwurf eines Entschädigungsgesetzes ausgearbeitet, der nach Bekanntwerden des von der NEWAG provozierten Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof verständlicherweise nicht weiter behandelt wurde, da man das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abwarten wollte. Die NEWAG hat nämlich einen Wasserrechtsfall, der hier nicht näher erörtert werden soll, zum Anlaß genommen, zum Verfassungsgerichtshof zu gehen. Der Verfassungsgerichtshof hat von Amts wegen das sogenannte Gesetzesüberprüfungsverfahren eingeleitet, weil er der Ansicht war, daß das burgenländische BEWAG-Gesetz für seine Entscheidung präjudiziell sei. Mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1963 hat der Verfassungsgerichtshof die Enteignung der der NEWAG gehörenden Anlagen für verfassungswidrig erklärt und die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes aufgehoben. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, läßt die Begründung des Verfassungsgerichtshofes den Schluß zu, daß sich die übrigen Bestimmungen des burgenländischen Landesgesetzes aus ähnlichen Gründen als verfassungswidrig darstellen.

So kam es zu der gegenständlichen Regierungsvorlage, über die nunmehr das Hohe Haus abzustimmen haben wird.

Die BEWAG hat während ihres nunmehr fünfjährigen Bestandes sowohl der burgenländischen Bevölkerung als auch allen mit der Elektrizitätswirtschaft befaßten Stellen den Beweis erbracht, daß die Übernahme der Stromversorgung im Burgenland durch sie in jeder Beziehung gerechtfertigt war. Wir haben vom Kollegen Robak Zahlen gehört — ich kann mir ersparen, diese zu wiederholen —; es steht jedenfalls fest, daß die BEWAG ihrer Aufgabe gerecht wurde. Deshalb hat sich auch das Land Burgenland mit aller Entschiedenheit an die verantwortlichen Stellen im Bund gewendet und verlangt, daß es Aufgabe des Bundes sei, dafür zu sorgen, daß im Sinne der Gleichberechtigung aller Bundesländer die BEWAG durch entsprechende

Dr. Nemezc

bundesgesetzliche Maßnahmen in verfassungsrechtlich einwandfreier Form gesichert werde. Bei diesem Verlangen war auch von ausschlaggebender Bedeutung, daß mittlerweile auch das Fernheizkraftwerk Pinkafeld, durch das wiederum die Existenz des Tauchener Kohlenbergwerkes gesichert wurde, in Betrieb gegangen ist. Dieses Projekt hätte ohne BEWAG nie realisiert werden können. Die BEWAG hat auch vor Beschlußfassung der Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz durch den Minister rat die sowohl von der Steiermark als auch von Niederösterreich gewünschten Erklärungen über eine Entschädigung für die übernommenen Anlagen abgegeben und steht nach wie vor zu diesen Erklärungen. Es war nie die Absicht des Burgenlandes, keine Entschädigung zu zahlen, aber hier geht es nicht um Tausende und nicht um Zehntausende, sondern um Millionen, und es ist nur zu verständlich, daß bezüglich der Höhe der Entschädigung Differenzen bestehen, wie sie in ähnlichen Fragen und auch anderorts auftreten.

Ich komme zum Schluß. Wir Burgenländer freuen uns über dieses Gesetz, welches uns nunmehr auf dem Gebiete der Stromversorgung die Gleichstellung mit den anderen Bundesländern bringt. Ich bin davon überzeugt, daß sich auch die übrigen Bundesländer über diese Gleichstellung freuen. Ich danke allen Stellen, allen Personen, Ländern, Ländervertretern, vom Ressortminister angefangen bis zu den Beamten, die an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben. Mein besonderer Dank gebührt aber dem Herrn Bundeskanzler Gorbach, der sich in den letzten Wochen stets und immer für die Belange des Burgenlandes mit seiner ganzen Persönlichkeit eingesetzt hat. *(Beifall bei der ÖVP.)* Herr Kollege Robak! Sie könnten gerade dem Herrn Bundeskanzler Gorbach danken, das kann ich Ihnen in dieser Sache sagen. *(Abg. Proksch: Und den anderen? Aus dem allein ist ja nichts entstanden!)* Ich freue mich auch darüber, daß es in unserem Kreise — das sage ich auch ganz offen — durch eine offene Aussprache, wie dies in einer Demokratie durchaus üblich ist, gelungen ist, zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen. *(Abg. Czettel: Dafür danken Sie dem Bundeskanzler!)* Ich werde nicht demagogisch werden wie mein Kollege Robak zum Schluß. Eines muß ich aber schon sagen: Wenn Sie immer wieder meinen, man verspreche seitens der ÖVP dem Burgenland so manches und man halte diese Versprechungen nicht, so möchte ich jetzt nur feststellen: Es ist allgemein bekannt und anerkannt, daß wir im Burgenland die besten und schönsten Straßen haben, und das Geld hiefür hat der ÖVP-Handelsminister gegeben! *(Lebhafter Beifall bei der*

ÖVP. — Abg. Czettel: Der Steuerzahler! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.)

Die ÖVP wird geschlossen für die Annahme der Regierungsvorlage stimmen. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Czettel: Der Wahlkampf geht weiter!)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kos gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kos** (FPÖ): Hohes Haus! Wir Freiheitlichen werden uns an dieser soeben stattgefundenen Preisverteilung nicht beteiligen. Das möchte ich vorausschicken. Wir wollen nicht darüber rechten, wer im Burgenland die Straßen gebaut hat. Der Herr Handelsminister hat sie jedenfalls nicht aus seiner Tasche finanziert, das steht fest. *(Zustimmung bei der SPÖ. — Abg. Altenburger: Aber vielleicht wie das Burgenland geteilt worden ist! Reden wir darüber etwas!)* Darüber kann man reden. Aber das steht bei diesem Gesetz nicht zur Diskussion. *(Abg. Dr. van Tongel: Da ist dem Kollegen Altenburger wieder etwas Geistreiches eingefallen! — Heiterkeit. — Abg. Dr. J. Gruber: Der Herr van Tongel möchte als Handelsminister auch gern etwas verteilen! — Neuerliche Heiterkeit. — Abg. Dr. van Tongel: Vielleicht hält das Österreich auch noch aus: Sie als Handelsminister! — Abg. Dr. J. Gruber: Sie als Handelsminister? — Abg. Dr. van Tongel: Sie! — Abg. Altenburger: Aber er nimmt doch jedes Ministerium! So heikel ist er nicht! — Abg. Dr. van Tongel: Lesen Sie die „Wochenpresse“ genau! Dann werden Sie es verstehen! — Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner gibt das Glockenzeichen.)*

Hohes Haus! Die Verteilung von Ministerien steht nicht zur Diskussion, sondern das BEWAG-Gesetz, und dazu haben wir Freiheitlichen auch etwas zu sagen. Ich will mich nicht in der Entstehungsgeschichte, in der Schöpfungsgeschichte dieses Gesetzes verlieren. Das hat sowohl der Kollege Robak gemacht als auch der Kollege Nemezc. Wenn nicht burgenländische Wahlen vor den Toren stünden, hätte es wahrscheinlich diese Diskussionen heute gar nicht gegeben, dann wäre das Gesetz viel einfacher und reibungsloser und ohne Zwischenrufe über die Bühne gegangen. Es ist jedenfalls bezeichnend, daß dieses Gesetz so lange gebraucht hat, bis es Gestalt gewonnen hat und heute nun darüber abgestimmt wird. Wir Freiheitlichen werden diesem Gesetz selbstverständlich auch unsere Zustimmung geben.

Aber Herr Kollege Nemezc hat in seinen verfassungsrechtlichen Erörterungen zum Beispiel die eine Frage nicht behandelt, die im Unterausschuß ziemliche Diskussionen aus-

Dr. Kos

gelöst hat, nämlich den Vorschlag, die Geltungsdauer dieses Gesetzes angesichts der verfassungsrechtlichen Bedenken, die die Herren Kollegen Prader und Nemecz vorgebracht haben, mit 31. Dezember 1964 zu befristen. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Haben Sie nicht auch Bedenken vorgebracht?*) Ich habe Bedenken anderer Art vorgebracht, Herr Kollege, und zwar Bedenken in der Richtung, daß mit diesem Gesetz die Möglichkeit weiterer Verstaatlichungen auf dem privatwirtschaftlichen Sektor gegeben ist. Das waren meine Bedenken. Verfassungsrechtliche Bedenken in der Hinsicht, eine Bestimmung zu schaffen, daß eine Befristung bis zum 31. Dezember 1964 erfolgen sollte, habe ich deswegen nicht teilen können, weil wir Freiheitlichen auf dem Standpunkt stehen, daß das Burgenland ein Recht darauf hat, eine eigene Landesgesellschaft zu erhalten. Eine Befristung mit 31. Dezember 1964 hätte die burgenländische Bevölkerung nicht verstanden. Das ist jedenfalls ein wesentlicher Gesichtspunkt zum Thema des Verfassungsrechtes.

Ich möchte aber auch noch auf die andere Frage zurückkommen, die heute meine beiden Kollegen schon behandelt haben, das ist die Frage der Entschädigung für die Anlagen, die der NEWAG und der STEWEAG im Burgenland gehören oder gehört haben. Diese Frage ist nach der Ansicht von uns Freiheitlichen deswegen von besonderer Bedeutung, weil vor allem die STEWEAG ganz erhebliche Mittel im Burgenland investiert hat. Die STEWEAG hat nicht weniger als 55 Millionen Schilling investiert. An Baukostenzuschüssen für Leitungen und Transformatorenstationen hat sie insgesamt nur einen Betrag von 9,5 Millionen Schilling von den burgenländischen Stromabnehmern eingenommen. Die Einnahmen, die die STEWEAG aus dem Teil des Burgenlandes, den sie mit Energie belieferte, erzielte, haben 120 Millionen Schilling betragen, während die Aufwendungen 144 Millionen Schilling ausgemacht haben, sodaß auch daraus ein Saldo von 24 Millionen Schilling entsteht.

Es ist daher richtig, was der Herr Kollege Nemecz gesagt hat, daß es sich bei der Frage des Entschädigungsbetrages nicht um Tausende, auch nicht um Hunderttausende, sondern um Millionen Schilling handelt. Das ist deswegen bedeutungsvoll, weil das Burgenland ein armes Land ist, ein vernachlässigtes Land, das erst 42 Jahre zum großen Staatsverband Österreich gehört. Es wird gar nicht so einfach sein, vom Burgenland diese Entschädigungsbeträge zu bekommen. Jedenfalls kann vorausgesagt werden, daß unter Umständen mit einer Erhöhung des Stromabnehmerstarifes zu rechnen sein wird, daß also nur

dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, zu diesen Entschädigungsbeträgen zu kommen.

Selbstverständlich muß die Kommission, die die Frage der Entschädigung zu regeln haben wird, davon ausgehen, daß nach den Grundsätzen der Billigkeit vorgegangen werden muß, sodaß keine Enteignung in dem Sinn erfolgt, daß der Entschädigungsbetrag in gar keinem Verhältnis zum Wert der Anlagen steht. Vor allem die Steiermark hat einen berechtigten Anspruch darauf, die Gelder zurückzubekommen, die es in das Burgenland hineingesteckt hat — im Gegensatz zum Lande Niederösterreich, das im Burgenland sehr wenig investiert, aber sehr viel abgeschöpft hat. Das ist das Entscheidende. (*Abg. Dr. Prader: Woher haben Sie die Zahlen? Wieso behaupten Sie das?*) Das kann ich deswegen behaupten, weil das Land Niederösterreich überhaupt noch nicht nachgewiesen hat, welche Beträge es im nördlichen Teil des Burgenlandes investiert hat. (*Abg. Dr. Prader: Wieso können Sie das behaupten?*) Das stelle ich fest. Liefern Sie mir die Zahlen, dann bin ich gerne bereit, das Gegenteil zu behaupten. (*Abg. Dr. Prader: Ehe Sie die Zahlen nicht haben, können Sie das nicht sagen!*) Natürlich kann ich das behaupten. Aber, Herr Kollege Prader, hätten Sie mir die Zahlen zur Verfügung gestellt, dann hätte ich dazu heute etwas sagen können. Das wäre sehr einfach gewesen. (*Abg. Dr. Prader: Also so etwas hat die Welt noch nicht gesehen!*) Na klar, Sie sind doch ein niederösterreichischer Abgeordneter! (*Abg. Dr. Prader: Also so was!*) Das ist ganz einfach ausgedrückt und das Selbstverständlichste, was ich von dieser Stelle aus sagen kann.

Sie haben jedenfalls nicht die Gelegenheit wahrgenommen, durch Ihren Vertreter hier zur Frage der Investitionen der NEWAG Stellung zu nehmen. (*Abg. Dr. Prader: Das steht nicht zur Debatte!*) Natürlich steht das zur Debatte (*Abg. Dr. Prader: Überhaupt nicht!*), weil hier von einer Entschädigungskommission die Rede ist, daß das Burgenland ein Angebot gemacht hat, Entschädigungen zu leisten, und es heute schon feststeht, was sich aus dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen ergeben hat, daß das Burgenland dabei einen sehr langen Atem hat. (*Abg. Dr. Prader: Gegenstand ist die Errichtung der BEWAG und nicht die Frage der Entschädigung!*) Die Entschädigung ist sowohl vom Kollegen Robak als auch vom Kollegen Nemecz mitbehandelt worden, und Sie werden mir schon gestatten, daß ich zu diesem Thema auch ein paar Worte sage. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Prader.*) Sie haben deswegen dazu nicht geredet, Herr Kollege Prader, weil Sie im Ausschuß, vor allem im Unterausschuß, einen sehr intransigenten Standpunkt bezüglich der verfassungsrecht-

Dr. Kos

lichen Seite eingenommen haben. Ich habe absolut nicht die Absicht, mich mit den Zeitungsmeldungen, die von beiden Seiten vorgelegt worden sind, in irgendeiner Richtung zu identifizieren. Ich habe jedenfalls zur Kenntnis genommen, daß Sie heute dazu nicht gesprochen haben und nun wahrscheinlich diesem Gesetz die Zustimmung geben werden, wenn Sie es nicht vorziehen, vor der Abstimmung aus dem Saal zu gehen (*Abg. Dr. Prader: Wie Sie alles wissen!*), wie das ja dann und wann hier üblich ist, wenn man mit einer Vorlage, die als Regierungsvorlage ins Haus kommt, nicht einverstanden ist. Ich habe nicht die Absicht, mich mit dem Herrn Kollegen Prader auf weitere Zwiegespräche einzulassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Burgenland hat ein Recht auf seine Landesgesellschaft. Dieses Gesetz wird heute zustande kommen. Wir Freiheitlichen sind selbstverständlich mit dieser Regelung einverstanden und werden diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage einstimmig, sohin mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit, in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich Mittwoch, den 4. März, um 11 Uhr vormittag statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 30 Minuten